

Inhalt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Anordnung zur Übertragung der **Befugnis zur
Entscheidung im Sinne der Ausführungsvorschriften
über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil-, Bußgeld und
Strafsachen sowie in Verfahren vor parlamentarischen
Untersuchungsausschüssen für Beschäftigte des Landes
Berlin**787

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2026788

Neufassung der **Bußgeld-Rahmenbeträge** in den
Ausführungsvorschriften über das **Verbot der
Zweckentfremdung von Wohnraum (AV-ZwVb)**788

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Leitlinie des Landes Berlin zur **Förderung
„Wirtschaftsdienlicher Maßnahmen im Rahmen
Bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“** aus
Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- EFRE - für die Förderperiode 2021 bis 2027790

Apothekerkammer Berlin

Weiterbildungsstätten797

Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin)

Ausbildungsregelung über die **Berufsausbildung zur
Fachpraktikerin/zum Fachpraktiker für Fahrzeuglackierung** ..797

Landesamt für Einwanderung (LEA)

Dienstsiegelverlust807

Polizei Berlin

Sichergestellte Gegenstände807, 808

**Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen
durch ein Verbot des Führens von Waffen und Messern
am 29. März 2026 von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
in einem begrenzten Bereich des Bezirks Mitte**809

Rechtsanwaltskammer Berlin	
Gebührenordnung (GebO RAK Bln)	813
Staatliche Münze Berlin	
Rechtsgeschäftliche Vertretung	817
Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin	
Wahl zur 7. Delegiertenversammlung	817
Bezirksämter	819
Stellenausschreibungen	826
Gerichte	840
Nicht amtlicher Teil	841

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

**Anordnung zur Übertragung der Befugnis
zur Entscheidung im Sinne der Ausführungsvorschriften
über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil-, Bußgeld und Strafsachen
sowie in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen
für Beschäftigte des Landes Berlin
im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung**

Bekanntmachung vom 13. März 2026

ASGIVA ZS B 12.5

Telefon: 9028-1341 oder 9028-0, intern 928-1341

Auf Grund des § 4 Absatz 5 in Verbindung mit § 113 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 281) geändert worden ist, wird bestimmt:

I.

Entscheidungsbefugte Stelle nach Teil I § 3 Absatz 2 der Ausführungsvorschriften über Rechtsschutzmaßnahmen in Zivil-, Bußgeld und Strafsachen sowie in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen für Beschäftigte des Landes Berlin (AV Rechtsschutz) vom 28. Januar 2026 ist

- für Beamtinnen und Beamte, frühere Beamtinnen und frühere Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte; Tarifbeschäftigte Personen; Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung im unmittelbaren Landesdienst befinden oder einen Vorbereitungsdienst absolvieren sowie frühere Angehörige dieser Personenkreise des Landesamtes für Gesundheit und Soziales die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landesamtes für Gesundheit und Soziales,
- für Beamtinnen und Beamte, frühere Beamtinnen und frühere Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte; Tarifbeschäftigte Personen; Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung im unmittelbaren Landesdienst befinden oder einen Vorbereitungsdienst absolvieren sowie frühere Angehörige dieser Personenkreise des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten.

II.

Unbeschadet der Regelungen unter I. sind der obersten Dienstbehörde unverzüglich Durchschriften jeder Entscheidung nach AV Rechtsschutz zuzuleiten.

III.

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2031 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin

Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2026

Bekanntmachung vom 19. März 2026

Stadt III E 23

Telefon: 90139-5234 oder 90139-3000, intern 9139-5234

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin hat gemäß § 196 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹ in Verbindung mit § 19 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO BauGB)² Bodenrichtwerte für Berlin zum 1. Januar 2026 ermittelt.

Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2026 können direkt im Internet unter:

www.berlin.de/gutachterausschuss

kostenfrei abgerufen werden.

Änderungen/Berichtigungen werden im Amtsblatt für Berlin und im Internet unter:

www.berlin.de/gutachterausschuss

veröffentlicht.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Mitteilung Nummer 1/2026 Neufassung der Bußgeld-Rahmenbeträge in den Ausführungsvorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (AV-ZwVb)

Bekanntmachung vom 27. März 2026

Stadt IV A 32/IV A 3-1

Telefon: 90173-3867 oder 90173-0, intern 9173-3867

An die Bezirksämter

Mitte von Berlin

Pankow von Berlin

Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Spandau von Berlin

Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Neukölln von Berlin

Treptow-Köpenick von Berlin

Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Lichtenberg von Berlin

Reinickendorf von Berlin

Die in Nummer 29.5 der Ausführungsvorschriften über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (AV-ZwVb) angesetzten Bußgeld-Rahmenbeträge werden hiermit angepasst.

Die AV-ZwVb wird wegen der gesetzlichen Änderungen im Wohnraumsicherungsgesetz und durch die Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1028 geändert werden.

1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348) geändert worden ist

2 Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs (DVO BauGB) vom 5. Juni 2018 (GVBl. S. 407), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist

Bis zur Änderung der AV-ZwVb gilt Nummer 29.5 AV-ZwVb in der folgenden Fassung:

„29.5 - Bei der Bemessung der Geldbuße sollen in der Regel die nachfolgenden Rahmenbeträge angesetzt werden. Dabei sind die Vorschriften des § 17 Absatz 3 und 4 OWiG bei der Bemessung zu berücksichtigen, so dass sich hieraus eine auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte, flexible Handhabung ergibt. Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, ob und inwieweit überhaupt Ersatzwohnraum errichtet wurde und ob und in welchem Umfang dem Wohnungsmarkt befristet oder dauerhaft ein Nachteil entstanden ist beziehungsweise er belastet wurde.

Die Geldbuße soll betragen im Fall

29.5.1 - der zweckfremden Verwendung von Wohnraum zum Zwecke der wiederholten nach Tagen oder Wochen bemessenen Vermietung als Ferienwohnung oder einer Fremdenbeherbergung, insbesondere einer gewerblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 ZwVbG) ohne die erforderliche Genehmigung für jede Wohnung 1 500 bis 2 500 Euro pro Monat, wenn der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, nicht gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 OWiG höher liegt,

29.5.2 - der zweckfremden Verwendung oder Überlassung von Wohnraum zu gewerblichen oder beruflichen sonstigen Zwecken (§ 2 Absatz 1 Nummer 2 ZwVbG) ohne die erforderliche Genehmigung für jede Wohnung 1 500 bis 2 500 Euro pro Monat, wenn der wirtschaftliche Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, nicht gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 OWiG höher liegt,

29.5.3 - der baulichen Veränderung oder Nutzung von Wohnraum in einer Weise, dass er anschließend als Wohnraum nicht mehr geeignet ist (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 ZwVbG) ohne die erforderliche Genehmigung für jede Wohnung 2 500 bis 10 000 Euro,

29.5.4 - des zweckfremden Leerstands von Wohnraum für mehr als drei Monate (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 ZwVbG) ohne die erforderliche Genehmigung für jede Wohnung 1 500 bis 2 500 Euro pro Monat,

29.5.5 - der Wohnraumbeseitigung (§ 2 Absatz 1 Nummer 5 ZwVbG) ohne die erforderliche Genehmigung für jede Wohnung 25 000 bis 100 000 Euro,

(Die Geldbuße soll bei Ahndung eines Abrisses für jede Wohnung, der trotz eines Ablehnungsbescheids erfolgte, 50 000 bis 125 000 Euro betragen.),

29.5.6 - dass die Adressaten eines Genehmigungsbescheids entgegen § 3 Absatz 1 ZwVbG einer mit einer Genehmigung verbundenen Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen, für jedes Zuwiderhandeln 1 000 bis 2 000 Euro. Dasselbe gilt, wenn die Adressaten einer unanfechtbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach § 4 Absatz 1 Satz 1, Satz 3 oder 4 ZwVbG nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, Personen entgegen § 5 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 6 und Absatz 8 ZwVbG Auskünfte nicht geben, Unterlagen nicht vorlegen, den Berechtigten Zutritt zur Wohnung gemäß § 5 Absatz 5 ZwVbG verweigern oder gemäß § 5 Absatz 3 ZwVbG auf Verlangen Angebote und Werbung auf Internetseiten nicht entfernen,

29.5.7 - des Anbietens und Bewerbens von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken ohne Angabe der hierfür erforderlichen Registriernummer oder einer Registriernummer, die unrichtig, unvollständig oder ungültig ist (§ 5a Absatz 1 ZwVbG) für jede Wohnung erstmalig 1 000 Euro im Wiederholungsfall 2 000 Euro,

29.5.8 - des Bewerbens von Räumlichkeiten im Sinne von § 5a Absatz 2 Satz 1 ZwVbG, die nicht unter § 1 Absatz 3 ZwVbG fallen, ohne Angabe der hierfür erforderlichen Registriernummer (§ 5a Absatz 2 ZwVbG) für jede Wohnung erstmalig 1 000 Euro im Wiederholungsfall 2 000 Euro,

29.5.9 - In besonders schweren Fällen können Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 ZwVbG mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro und Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 bis 11 sowie Absatz 3 Satz 2 ZwVbG mit einer Geldbuße bis zu 250 000 Euro geahndet werden.“

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

**Leitlinie des Landes Berlin
zur Förderung „Wirtschaftsdienlicher Maßnahmen
im Rahmen Bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“
aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
- EFRE - für die Förderperiode 2021 bis 2027**

Bekanntmachung vom 19. Dezember 2025

WiEnBe IV D 15

Telefon: 9013-8351 oder 9013-0, intern 913-8351

Das Programm „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ dient der Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Produktivität auf Ebene der Berliner Bezirke, um damit direkt oder indirekt Beschäftigungseffekte auszulösen.

Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung von Berlin und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (AV) sowie den Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wird für die Gewährung von Fördermitteln des Programms „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ Folgendes festgelegt.

1 - Zweck; Rechtsgrundlagen

1.1 - Zweckbestimmung

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Projektförderungen auf der Grundlage der integrierten Aktionspläne der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) und trägt hierdurch zur integrierten Förderstrategie „Lokale Partnerschaften für Wirtschaft und Arbeit“ des EFRE-Programms Berlin 2021-2027 bei. Ziel ist die Förderung und Stärkung der lokalen Ökonomie.

Das Programm „Wirtschaftsdienliche Maßnahmen im Rahmen bezirklicher Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit“ unterstützt insbesondere die nachhaltige Wirkung der Maßnahmen des Punktes 2.3 dieser Leitlinie. Konzeption und Projekte sind so auszurichten, dass eine Fortführung oder Verstetigung der Maßnahmen über den Förderzeitraum des Projektes hinaus gewährleistet ist bzw. geschaffen werden kann. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln, die dem Land Berlin aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen der Priorität 4 „Integrierte Städtische Entwicklung“ des „Programms des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2021-2027“ zur Verfügung stehen.

1.2 - Rechtsgrundlagen

Das Land Berlin gewährt Fördermittel nach dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dach-VO) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) 2021/1058 (EFRE-VO) in der jeweils gültigen Fassung,
- der einschlägigen Durchführungsverordnungen und delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission,
- des EFRE-Programms des Landes Berlin für die Förderperiode 2021-2027,
- des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, 4. Teil, §§ 97 ff.),
- der Vergabeverordnung (VgV),
- der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO),
- des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG),
- der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO Berlin) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften,
- des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

1.3 - Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung; Referat IV D
- Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung

2 - Gegenstand der Förderung

2.1 - Räumliche Abgrenzung

Die Förderung der Wirtschaftsdienlichen Maßnahmen im Rahmen der BBWA erfolgt im gesamten Stadtgebiet auf der Ebene der Bezirke mit Blick auf die Wirkung in den Bezirken und den besonderen bezirklichen Bedarf. Im Fokus stehen insbesondere die Gebiete in den Berliner Bezirken, die besondere wirtschaftliche und soziale Problemlagen aufweisen und Unterstützung bei der Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels und der Sicherung und Schaffung von Beschäftigung benötigen.

2.2 - Fördergegenstand

Gefördert werden nichtinvestive Wirtschaftsmaßnahmen mit besonderer Wirkung auf KMU von bis zu fünf Jahren.

2.3 - Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen - einschließlich Leistungen zur Planung, Durchführung, Projektsteuerung, Begleitung, Publizität, Monitoring und Evaluierung - sind - einzeln oder in Kombination - grundsätzlich förderfähig:

- Konzepte zur wirtschaftlichen Entwicklung von Bezirken oder Bezirksverbänden (Bestandsaufnahmen Strategieentwicklung)
- Bezirkliches Stadtmarketing (Maßnahmen zur Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstrukturen, Einkaufsstraßen)
- Bezirkliches Standortmarketing (Maßnahmen zur Imagebildung und Kommunikation des Bezirks als Wirtschaftsstandort)
- Bezirkliches Standortmanagement (Maßnahmen zur Standortsicherung, -entwicklung und -profilierung; Krisen- und Umzugsmanagement und Schaffung von Kooperationsplattformen)
- Aufbau von bezirklichen oder örtlichen Wirtschaftsnetzwerken (Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Zusammenarbeit der Gewerbetreibenden im Bezirk),
- Kooperationsvorhaben von mehreren kleinen Unternehmen (bis 50 Beschäftigte) zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit (Beratung und Coaching bei Kooperationsvorhaben).
- Unterstützung von innovativen Maßnahmen von Sozialunternehmen, Unternehmen oder Start-Ups, die der Ressourcenschonung, der Stärkung von nachhaltigen Lieferketten und Stoffkreisläufen dienen oder die die Erneuerbare-Energie-Branche unterstützen.
- Vorbereitende Maßnahmen zur Initiierung und Koordination der Vorgründungsphase von Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISG)

3 - Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Berliner Bezirksämter.

4 - Fördervoraussetzungen

4.1 - Anforderungen an Anträge

Der Antrag ist in elektronischer Form bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, Referat IV D, zu stellen. Im Antrag ist auf folgende Anforderungen einzugehen:

- a) Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile.
- b) Zusammenstellung aller Ausgabepositionen nach vorgegebener Systematik, soweit weitergehend begründet.
- c) Darlegung aller Finanzierungsquellen im Rahmen einer geschlossenen Finanzierung.

- d) Bemessung des voraussichtlichen Beitrages zu den Outputindikatoren gemäß den Festlegungen des EFRE-Programms.
- e) Vorschlag für projektbezogene Erfolgsindikatoren, die Ausgangs- und den voraussichtliche Zielwerte nach Projektabschluss.
- f) Aussagen zur Einpassung in den Aktionsplan des bezirklichen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit der Förderperiode 2021-2027.
- g) Auswahl geplanter Publicitätsmaßnahmen.
- h) Aussagen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß Artikel 9 Dach-VO (Charta der Grundrechte der EU, nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen).
- i) Aussagen zur Fortführung beziehungsweise Verstetigung der Maßnahmen über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

4.2 - Maßnahmenbeginn

4.2.1 - Mit der Durchführung von Vorhaben darf vor Antragstellung nicht begonnen worden sein.

4.2.2 - Auf Antrag kann die Wirtschaftsverwaltung einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach der Antragstellung, jedoch vor der Bewilligung zustimmen. Auch bei Zustimmung kann aus der Zulassung der Ausnahme kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung hergeleitet werden. Die Durchführung des Vorhabens erfolgt auf Risiko des Antragstellers.

4.3 - Zustimmung zur Datenverarbeitung

Die Bewilligungsbehörde ist für die Berichterstattung verantwortlich. In diesem Rahmen sowie bei der Administration des Programms erhebt sie projektgebundene und personenbezogene Daten, die an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung (Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde), an die zuständigen Bundesministerien und an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Daten werden zur Finanzkontrolle und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung genutzt. Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) vom 13. Juni 2018 und der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Darüber hinaus werden bezüglich der ausgewählten Vorhaben Daten nach Maßgabe des Artikel 49 Absatz 3 der Dach-VO erhoben und veröffentlicht. Die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel wird von der Zustimmung des antragstellenden Bezirksamtes zur Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung der Daten abhängig gemacht.

5 - Förderung

5.1 - Art und Form der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung und wird als Zuschuss gewährt. Die Zuschüsse können für Projekte verwendet werden, die die Bezirksämter in Eigenregie selbst durchführen oder für die sie Aufträge an Dritte vergeben. Die Bezirksämter können die Zuschüsse auch im Rahmen von Zuwendungen an Dritte vergeben. Die Erteilung der jeweiligen Förderzusage an den Bezirk erfolgt durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV D - Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, Referat IV D - Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung stellt dem Bezirk die zugewiesenen Fördermittel im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung bereit.

Die Förderung von Institutionen der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung erfolgt analog § 44 LHO einschließlich AV § 44 LHO. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt im Rahmen der Auftragswirtschaft (§ 9 LHO).

5.2 - Förderhöhe

Die Förderung mit EFRE-Mitteln beträgt in der Regel 40 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Abweichende höhere oder niedrigere Fördersätze sind möglich, soweit

- der Mittelbedarf nachgewiesen ist,
- verfügbare Mittel vorhanden sind und

- der Höchstfördersatz des gesamten Programms von 40 % nicht überschritten wird.

Die maximale Höchstförderung durch EFRE-Mittel beträgt pro Projekt 300 000 Euro.

Eine Kumulation der gewährten Fördermittel für dasselbe Vorhaben mit anderen Förderungen, in denen EU-Mittel enthalten sind, ist nicht zulässig. Die Kofinanzierung muss aus öffentlichen oder diesen gleichgestellten oder aus privaten Mitteln erfolgen, die von den Bezirken oder von anderen an der Umsetzung interessierten öffentlichen beziehungsweise privaten Stellen zur Verfügung gestellt werden.

5.3 - Förderfähige Ausgaben

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen unter Nummer 5.5 gelten folgende Festlegungen:

Förderfähig sind

- Personalausgaben, Büromieten,
- Sachmittelausgaben bis zu 220 Euro pro Investitionsgut (ab 220 Euro nur anteilige Abschreibungs- oder Leasingkosten für Büroausstattung, wie zum Beispiel PC etc.),
- Ausgaben für Werbemaßnahmen,
- Ausgaben für Internetauftritte,
- Berater(innen)-, Gutachter-, Expert(inn)en- und Agenturhonorare,
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz

grundsätzlich ohne Umsatzsteuer (MwSt). Ausnahmsweise kann die Umsatzsteuer in die Förderung einbezogen werden, sofern der Endempfänger der Förderung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, das heißt die Umsatzsteuer tatsächlich zu tragen hat.

Ausgaben für Büromieten werden nur bis zur Höhe ortsüblicher Vergleichsmieten gefördert. Im Vorfeld ist die Notwendigkeit zu prüfen, Büroraum anzumieten und entsprechend auszustatten. Vorrangig ist die Nutzung von bezirkseigenen Einrichtungen und Gebäuden in Betracht zu ziehen. Investitionen in Bezug auf Anschaffungen sind möglichst gering zu halten. Die Anschaffung von Büro-Investitionsgütern ab 220 Euro (zum Beispiel PC oder Bildschirme) ist nicht förderfähig. Hier sind Leasing oder andere Formen, wie zum Beispiel die Nutzung von Abschreibungen, in Betracht zu ziehen. Abschreibungen können allerdings nur bei solchen Geräten angerechnet werden, deren Anschaffung nicht bereits anderweitig durch Fördermittel unterstützt wurde. Diese Prüfung ist im Antrag zu dokumentieren.

Öffentliche Stellen können unter Berücksichtigung von Artikel 63 Dach-VO auch Personalmittel vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Nachweisführung in die Kofinanzierung einbringen. Es muss sichergestellt werden, dass bei der Anrechnung von Personalmitteln diese in einem definierten und bezifferten Umfang ausdrücklich dem genehmigten Projekt zugeordnet werden. Die Einbringung von Sach- und Personalmitteln als Kofinanzierung durch private Projektpartner ist ausgeschlossen.

Die im Rahmen der Förderung angeschafften Materialien verbleiben nach Beendigung des Projekts im Eigentum der Bezirke. Es ist zu prüfen, ob diese gegebenenfalls von Nachfolgeprojekten im Bezirk übernommen werden können. Rechte an Vorlagen, Druckerzeugnissen, Werbeanlagen oder -einrichtungen sowie zum Zwecke des Projekts erstellte Softwareprodukte - wie beispielsweise Internetauftritte, Webseiten und ähnliche - gelangen in das Eigentum der Bezirke. Der Antragsteller/die Antragstellerin muss durch schriftliche Erklärung gewährleisten, dass im Zuge der Förderung angeschaffte Sachgüter im Anschluss an das Ende des Projektzeitraums weiterhin zweckgemäß genutzt werden.

5.4 - Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähig sind betriebliche Ausgaben der an Projekten beteiligten Unternehmen. Einzelbetriebliche Maßnahmen werden ebenfalls nicht gefördert. Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

Ferner sind Schuldzinsen und Ausgaben für den Grunderwerb nicht förderfähig.

5.5 - Vereinfachte Kostenoptionen

Entsprechend der Regelungen der Dach-VO werden vereinfachte Kostenoptionen (VKO) gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c und Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 54 ff. angewendet. Für Projekte mit nicht mehr als 200 000 Euro Gesamtkosten ist die Nutzung der VKO nach Artikel 53 Absatz 2 Dach-VO verpflichtend.

6 - Sonstige Förderbestimmungen

6.1 - Geltung der Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens

6.1.1 - Für durch die Bezirksämter in Eigenregie oder im Auftrag durchgeführte Maßnahmen gelten bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Bestimmungen des § 55 LHO einschließlich AV § 55 LHO, der UVgO und, soweit einschlägig, der VgV sowie des BerlAVG.

6.1.2 - Soweit die Bezirksämter die nach dieser Leitlinie gewährten Fördermittel im Wege von Zuwendungen an Dritte vergeben, handeln sie als Zuwendungsgeber im Sinne des § 44 LHO. In diesen Fällen gelten für die Vergabe von Aufträgen durch die Zuwendungsempfänger die ANBest-P in der jeweils geltenden Fassung.

6.1.3 - Alle Vergabeverfahren sind vollständig zu dokumentieren. Hierzu gehören regelmäßig ein Vermerk über die Wahl der Vergabeart, die Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union, im Amtsblatt für Berlin oder im Internet, das Submissionsprotokoll, die Bewertungskriterien für die Vergabeentscheidung, der Vergabevermerk sowie der Vertrag. Die Unterlagen über die Vergabe sind im Rahmen der besonderen Aufbewahrungsfristen für Prüfzwecke vorzuhalten.

6.1.4 - Bei Verstößen gegen das Vergaberecht, bei unvollständiger Dokumentation sowie bei Verlust von Originalbelegen ist mit einer Finanzkorrektur zu rechnen, die sich auf bis zu 100 % der beanstandeten Ausgaben erstrecken kann.

6.2 - Widerruf oder Verminderung der Zuwendung

Wegen der Haushalts- und Wirtschaftslage Berlins kann die Zuwendung aus triftigem Grund für die Zukunft widerrufen oder vermindert werden, wenn Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten.

6.3 - Künftige Förderungen

Aus der Gewährung des Zuschusses kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

6.4 - Prüfbefugnis

Die Prüfbefugnis gemäß Nummer 7 ANBest-P erstreckt sich über das Förderreferat der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe auch auf die EFRE-Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde sowie die Prüfbehörde, die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshofs sowie entsprechend Beauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Absatz 2 LHO bleiben unberührt.

6.5 - Publizität

6.5.1 - Auf die Fördermittelgeber und die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union ist in Publikationen aller Art, in Newslettern und Blogs, auf Webseiten, Informationsschildern, Hinweis- und dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form hinzuweisen.

6.5.2 - Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Sichtbarkeit, Transparenz und Kommunikation nach Artikel 46 bis 50 der Dach-VO und die dazu erlassenen Konkretisierungen der EFRE-Verwaltungsbehörde sind zu beachten.

7- Förderverfahren

7.1 - Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Förderzusage und die Rückforderung des gewährten Zuschusses gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen sind.

Satz 1 gilt für Finanzierungszusagen entsprechend. Soweit die Förderung durch die Vergabe von Aufträgen bewirkt wird, gelten die Regelungen des Vergaberechts.

7.2 - Projektauswahlkriterien

Die Projektauswahlkriterien müssen gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Dach-VO vom Berliner Begleitausschuss genehmigt werden. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der EFRE-Förderung 2021-27 in Berlin veröffentlicht.³

7.3 - Bereichsübergreifende Grundsätze

Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Artikel 9 und Artikel 73 Absatz 1 der Dach-VO). Zu diesen zählen unter anderem die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Artikel 11 und Artikel 119 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

7.4 - Antragstellung und Informationsaustausch

Vor Antragstellung ist bei der Wirtschaftsverwaltung eine Projektbeschreibung einzureichen.

Förderanträge sind auf dem vorgesehenen Vordruck bei der Wirtschaftsverwaltung, Referat IV D Regionale Strukturpolitik, Wirtschaftsförderung, einzureichen. Dies gilt entsprechend auch für Zahlungsabrufe, Zahlungsnachweise sowie Verwendungsnachweise.

Der gesamte Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und den Bezirken erfolgt gemäß Artikel 69 Absatz 8 Dach-VO ausschließlich in elektronischer Form. Die Kommunikation sowie die Übermittlung aller Antrags- und Nachweisdokumente haben verpflichtend über das Fachverfahren efDialog zu erfolgen.

7.5 - Entscheidungsprozess

Die Entscheidung über den Antrag trifft der Bewilligungsausschuss. Jeweils eine stimmberechtigte Vertretung

- der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung (Vorsitz),
- der für Arbeitsmarktpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
- der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung,
- des Rates der Bürgermeister (RdB),
- der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK),
- der Handwerkskammer Berlin (HWK),
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) sowie
- der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (uvb)

sind im Bewilligungsausschuss vertreten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Bewilligungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vom Begleitausschuss genehmigten Projektauswahlkriterien nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gegen die Stimme der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung können keine begünstigenden Beschlüsse durch den Ausschuss gefasst werden. Dem Ausschuss steht es frei, Anträge nur teilweise zu bewilligen oder zur Überarbeitung zurück zu überweisen.

7.6 - Bewilligung

7.6.1 - Die Fördermittel werden nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen bewilligt. Die Wirtschaftsverwaltung erteilt die Förderzusage nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.6.2 - Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß dem Finanzierungsplan eingesetzt werden. Der Bewilligungsbetrag ist der Förderhöchstbetrag.

3 <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/foerderung/integrierte-stadtentwicklung/>

Wesentliche Änderungen des Finanzierungsplanes (zum Beispiel bei Überschreiten der Kostenansätze um mehr als 20 vom Hundert, bei Wegfall von Kofinanzierungsmitteln oder bei Hinzutreten von Deckungsmitteln) bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftsverwaltung.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber sowie den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Erhöhen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben und erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel in gleicher Höhe hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung nicht. Erhöhen sich die veranschlagten Gesamtausgaben nicht, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der höheren beziehungsweise neuen Deckungsmittel.

7.6.3 - Eine Abweichung von den festgelegten Jahresraten (Vorziehen, Übertragen ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Wirtschaftsverwaltung zu beantragen und mit einer Begründung zu versehen.

7.7 - Zahlungsabrufe und -nachweise der Zuweisungen

Die Auszahlung der Fördermittel an die Projektträger erfolgt ausschließlich nach dem Erstattungsprinzip. Hierzu haben die Bezirke im Rahmen des Erstattungsantrags sämtliche Belege der Projektträger zur Prüfung bereitzustellen. Zusätzlich sind von den Bezirken Listen über alle vergebenen Aufträge entsprechend den Vorgaben der Bewilligungsstelle zu führen.

7.8 - Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei Förderzusagen

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft (Nummer 3.2 AV § 9 LHO).

7.9 - Aufbewahrungsfrist für Belege

Die Aufbewahrungsfrist für Belege richtet sich bei allen EFRE-kofinanzierten Vorhaben nach Artikel 82 Dach-VO. Originalbelege sind entsprechend aufzubewahren.

Der Zuwendungsempfänger muss die Originalbelege aufbewahren und für Prüfungszwecke vorhalten und der bewilligenden Stelle den Aufbewahrungsort mitteilen.

7.10 - Verwendungsnachweis

7.10.1 - Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen, sofern in der Bewilligung keine anderweitige Regelung getroffen wird. Er besteht aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis,
- nebst der Liste der Belege für Einnahmen und Ausgaben,
- einem ausführlichen Sachbericht und
- der Darstellung der Zielerreichung für die programmbezogenen Outputindikatoren sowie für die projektbezogenen Erfolgsindikatoren.

7.10.2 - Zwischennachweise gemäß Nummer 6.1. ANBest-P sind spätestens zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.

8 - Geltungsdauer

Diese Leitlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2027. Eine Verlängerung der Leitlinie bis zum Ende der Förderperiode (2029) ist vorgesehen.

Apothekerkammer Berlin

Weiterbildungsstätten

Bekanntmachung vom 13. März 2026

Telefon: 315964-23 oder 315964-0

Seit der letzten Veröffentlichung gab es folgende Ergänzungen der Weiterbildungsstätten:

Allgemeinpharmazie

Befugnis	Weiterbildungsstätte	Adresse	Einschränkungen
Verbundbefugnis	Apotheke zum Goldenen Einhorn	Gneisenaustraße 92, 10961 Berlin	keine
Verbundbefugnis	Apotheke am ukb	Warener Straße 1, 12683 Berlin	keine

Arzneimittelinformation

Befugnis	Weiterbildungsstätte	Adresse	Einschränkungen
Dr. Martina Weiß	Pfizer Pharma GmbH	Friedrichstraße 110, 10117 Berlin	keine

Klinische Pharmazie

Befugnis	Weiterbildungsstätte	Adresse	Einschränkungen
Gerrit Herre	Helios-Klinikum Berlin-Buch GmbH	Schwanebecker Chaussee 50, 13125 Berlin	keine

Pharmazeutische Analytik und Technologie

Befugnis	Weiterbildungsstätte	Adresse	Einschränkungen
Prof. Dr. Anne Seidlitz	FU Berlin Institut für Pharmazie	Kelchstraße 31, 12169 Berlin	keine

Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin)

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin/zum Fachpraktiker für Fahrzeuglackierung

Bekanntmachung vom 18. März 2026

Telefon: 31510-0

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18. März 2026 als zuständige Stelle nach § 66 Absatz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 117, 129), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 259) geändert worden ist, folgende Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum Fachpraktiker für Fahrzeuglackierung/zur Fachpraktikerin für Fahrzeuglackierung erlassen:

Präambel

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Grundsätzlich und vorrangig ist auch für Menschen mit Behinderungen eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß § 4 BBiG, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben. Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung zum/zur Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen. Dadurch sollen Menschen mit Behinderungen - entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten - Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum Lebenslangen Lernen eröffnet werden.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin Fahrzeuglackierung erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Die Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und -Einrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG und § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO unter anderem) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

(5) Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 8 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/ mehreren geeigneten anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Inhalte der Ausbildung nach § 66 BBiG, die in der entsprechenden Ausbildung nach § 4 BBiG in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden, sind auch bei einer Ausbildung nach § 66 BBiG überbetrieblich zu vermitteln.

(3) Eine Abweichung der Dauer der Erfüllung der betrieblichen Ausbildung ist nicht durch die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen zu ersetzen und nur in besonderen Einzelfällen zulässig, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(4) Die Berufsausbildung gliedert sich in

1. Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich im Schwerpunkt auf die Fahrzeuglackierung und Beseitigung leichter Lackschäden bezieht,
2. Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (siehe Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktikerin für Fahrzeuglackierung gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild) in:

Abschnitt A - Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team
2. Einrichten von Arbeitsplätzen
3. Bedienen und in Stand halten von Geräten, Werkzeugen und Maschinen
4. Beschichtungsstoffe/Reinigungsmittel kennen und auftragsbezogen bereitstellen
5. Prüfen, bewerten und vorbereiten von Untergründen - Ausbesserung kleinerer Lackschäden
6. Bearbeiten und behandeln von Oberflächen - Fahrzeuginnen/-außenreinigung
7. Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen

Abschnitt B - Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit
4. Digitalisierte Arbeitswelt

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.

(2) Die Auszubildenden haben spätestens zu Beginn der Ausbildung unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

Die Auszubildende oder der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner/ihrer Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist mindestens eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr sowie die in Abschnitt II für das zweite Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in Form eines Arbeitsauftrages, der einem Kundenauftrag entspricht, statt.

(4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) die Arbeitsaufgabe planen,
 - b) notwendige Werkstoffe und Werkzeuge festlegen,
 - c) den Arbeitsplatz einrichten,
 - d) den Unfallschutz, den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und den Umweltschutz beachten kann;
2. Der Prüfling soll eine Arbeitsprobe und ein situatives Fachgespräch führen sowie Aufgabenstellungen, die sich auf die Arbeitsprobe beziehen, schriftlich bearbeiten;
3. Als Arbeitsprobe kommt insbesondere das Beschichten von Oberflächen unter Berücksichtigung von Gestaltungsgrundsätzen in Betracht.
4. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens sieben Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll das auftragsbezogene Fachgespräch in höchstens 10 Minuten sowie die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben in höchstens 180 Minuten durchgeführt werden.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

Teil A Praktische Prüfung in Form einer Arbeitsaufgabe (Kundenauftrag)

Teil B Theoretische Prüfung in den Prüfungsbereichen

(3) Für den Prüfungsbereich Teil A (Arbeitsaufgabe) bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Arbeitsschritte und Arbeitsabläufe planen,
 - b) Arbeitsmittel festlegen,
 - c) technische Unterlagen nutzen und den Zusammenhang von Technik, Gestaltung, Arbeitsorganisation, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen,
 - d) sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit durchführen kann.
 2. Der Prüfling soll eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und ein darauf bezogenes situatives Fachgespräch führen. Als Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht:

Das Herstellen einer Oberfläche an einem Fahrzeugteil unter Anwendung manueller und maschineller Bearbeitungs- und Beschichtungstechniken sowie von Verbindungstechniken einschließlich Vorbereiten des Untergrundes und Übertragen einer Applikation;
 3. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt höchstens 10 Stunden. Innerhalb dieser Zeit soll in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch geführt werden;
 4. Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 85 Prozent und das Fachgespräch mit 15 Prozent zu gewichten.
- (4) In Teil B der Prüfung (theoretische Prüfung) soll der Prüfling in den nachfolgend benannten Prüfungsbereichen
1. Beschichtungstechnik
 2. Instandsetzung
 3. Wirtschafts- und Sozialkunde
- schriftlich geprüft werden.
- (5) Für den Prüfungsbereich Beschichtungstechnik bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) die Vorgehensweise zur Herstellung von Oberflächen beschreiben,
 - b) die Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages planen,
 - c) die Applikations-, Spachtel- und Klebetechniken anwenden,
 - d) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen, ökonomischen und gestaltungstechnischen Gesichtspunkten einsetzen,
 - e) Flächen-, Kosten- und Mengenberechnungen durchführen kann.
 2. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 3. Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Instandsetzung bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) die Vorgehensweise zur Vorbereitung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen beschreiben,
 - b) Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages planen,
 - c) Werkzeuge und Geräte einsetzen,
 - d) Sowie Material- und Zeitbedarf ermitteln kann.
 2. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
 3. Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.
- (7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

2. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(8) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Kundenauftrag/Arbeitsaufgabe | 50 Prozent |
| 2. Prüfungsbereich Beschichtungstechnik | 20 Prozent |
| 3. Prüfungsbereich Instandsetzung | 20 Prozent |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent |

§ 12 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 13 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 14 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ausbildungsregelung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Die Geltungsdauer der Regelung ist bis zum 30. April 2029 befristet.

Ort: Berlin

Datum: 18. März 2026

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident

Hauptgeschäftsführerin

Sebastian Stietzel

Manja Schreiner

Die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/-in für Fahrzeuglackierung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Ort: Berlin

Datum: 18. März 2026

Industrie- und Handelskammer zu Berlin

Präsident

Hauptgeschäftsführerin

Sebastian Stietzel

Manja Schreiner

(siehe Anlagen auf den Folgeseiten)



Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/Fachpraktiker für Fahrzeuglackierung (§ 8)

Abschnitt A – Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-24. Monat	25.-36. Monat
1	Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team	a) Arbeitsaufgabe erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Farbmuster erstellen und Farbwirkung erkennen d) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen e) Technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen f) Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen g) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökonomischer und ökologischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten h) Materialien bereitstellen i) Farbtonmessung durchführen	Während der gesamten Ausbildungszeit zu verteilen.	
2	Einrichten von Arbeitsplätzen	a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen d) Wasser- und Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen e) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen f) geräumten Arbeitsplatz übergeben	6	2
3	Bedienen und in Stand halten von Geräten, Werkzeugen und Maschinen	a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Geräte und Maschinen einrichten und unter Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen c) Störungen an Geräten und Maschinen erkennen, Störbeseitigung veranlassen ggf. entsorgen/ Reparatur d) Arbeitshilfen auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen, einrichten und bedienen	6	10
4	Beschichtungsstoffe / Reinigungsmittel kennen und auftragsbezogen bereitstellen	a) Beschichtungsstoffe / Reinigungsmittel nach Arten und Eigenschaften unterscheiden und dem Arbeitsauftrag zuordnen b) Karosserie-/Anbauteile kennen und für die Bearbeitung auf Schäden prüfen		

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in für Fahrzeuglackierung, 18. März 2026



		c) Beschichtungsmittel / Reinigungsmittel umweltgerecht lagern und für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen d) Beschichtungsmittel mischen und verarbeiten	10	5
5	Prüfen, bewerten und vorbereiten von Untergründen – Ausbesserung kleinerer Lackschäden	a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen b) Fahrzeuge und Fahrzeugteile zur Beschichtung vorbereiten, Verunreinigungen beseitigen, insbesondere entfetten c) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Anbauteile ausführen d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitung reinigen e) Unebenheiten ausgleichen (z.B. mittels Ausbeulhebel/ Dellenhebel) f) Fahrzeuge und Anbauteile lackschadenfrei ausbeulen, rückformen und in Stand setzen g) Korrosionsschutz durchführen, insbesondere für Hohlräume und Unterböden h) Dicht- und Klebstoffe entfernen, insbesondere Folien	8	4
6	Bearbeiten und behandeln von Oberflächen	a) Beschichtungsmittel / Reinigungsmittel auftragsbezogen auswählen und vorbereiten b) Oberflächen auftragsbezogen für die folgenden Arbeiten vorreinigen (z.B. Entfetten, Trennmittel entfernen) c) Beschichtungen insbesondere durch Streichen, Rollen und sprühen ausführen d) Korrosionsschutz sowie Grund- und Füllmaterial aufbringen e) Farbtöne mischen und nachmischen f) einfache Lackierungen ausführen mit 2 K Acryllacken	56	25
7	Durchführung von qualitätssichernden Maßnahmen – Einfache Wartungsarbeiten	a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern b) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen, z.B. Inventur c) Zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen d) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren und bewerten.	8	3

Abschnitt B – Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.-24 Monat	25 -36 Monat
1	Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht	a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Aufgaben der im System der dualen Berufsausbildung Beteiligten beschreiben	6	2

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in für Fahrzeuglackierung, 18. März 2026



		<p>c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplans erläutern sowie zu deren Umsetzung beitragen</p> <p>d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden arbeits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften erläutern</p> <p>e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes erläutern</p> <p>f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen und Gewerkschaften erläutern</p> <p>g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung erläutern</p> <p>h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen erläutern</p> <p>i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern</p>		
2	Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit	<p>a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezogenen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften kennen und diese Vorschriften anwenden</p> <p>b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prüfen und beurteilen</p> <p>c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern</p> <p>d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen</p> <p>e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden</p> <p>f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten</p> <p>g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden, Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</p>	Während der gesamten Ausbildung	
3	Umweltschutz und Nachhaltigkeit	<p>a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen für Umwelt und Gesellschaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen</p> <p>b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Produkte, Waren oder Dienstleistungen Materialien und Energie unter wirtschaftlichen, umweltverträglichen und sozialen Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nutzen</p> <p>c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes einhalten</p> <p>d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Wiederverwertung oder Entsorgung zuführen</p> <p>e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln</p> <p>f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenarbeiten und adressatengerecht kommunizieren</p>	Während der gesamten Ausbildung	
4	Digitalisierte Arbeitswelt	<p>a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten sowie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten</p>	Während der gesamten Ausbildung	

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in für Fahrzeuglackierung, 18. März 2026



		<ul style="list-style-type: none"> b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen einschätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikationsergebnisse dokumentieren d) Störungen in Kommunikationsprozessen erkennen und zu ihrer Lösung beitragen e) Informationen in digitalen Netzen recherchieren und aus digitalen Netzen beschaffen sowie Informationen, auch fremde, prüfen, bewerten und auswählen f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, digitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, einschließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und gestalten h) Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren 	
--	--	--	--

Landesamt für Einwanderung (LEA)

Dienstsiegelverlust

Bekanntmachung vom 11. März 2026

LEA G 5

Telefon: 90269-4194 oder 90269-0, intern 9269-4194

Im Landesamt für Einwanderung (LEA) ist ein Siegelverlust zu verzeichnen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Es handelt sich um ein Dienstsiegel in Form eines Metall-Stativstempels mit Stempelplatte mit einem Durchmesser von 20 mm. Die Dienstsiegelnummer lautet **408**.

Auf der Stempelplatte ist neben der Dienstsiegelnummer das Landeswappen Berlins und die Wörter: „LANDESAMT FÜR EINWANDERUNG“ und „BERLIN“ zu sehen.

Beim Auffinden bitte ich um Sicherstellung und Kontaktaufnahme.

Polizei Berlin

Sicherstellung und Vernichtung Ihrer Gegenstände nach § 38 Absatz 1 Nummer 1, § 40 Absatz 4 ASOG Bln

Bekanntmachung vom 13. März 2026

PolBln LKA 337 (251001-1130-420165)

Telefon: 4664-933713 oder 4664-0, intern 99400-933713

Sehr geehrte Frau Zefira Musatova, im Rahmen des zwischenzeitlich eingestellten Strafverfahrens zum Aktenzeichen 243 Js 25/26 wurde bei Ihnen ein Paar Kopfhörer gemäß § 94 Absatz 2, § 98 StPO beschlagnahmt. Das Verfahren wurde eingestellt.

Die Beschlagnahme des Gegenstandes wurde durch die Staatsanwaltschaft Berlin aufgehoben, da diese als Beweismittel für das zuvor genannte Verfahren nicht mehr benötigt wurden.

Hiermit wird gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt am 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, die Sicherstellung sowie Vernichtung durch Einziehung des oben genannten Gegenstandes angeordnet, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, da ein Verstoß gegen die Rechtsordnung durch prognostizierte Verkäufe der Gegenstände im Falle einer Herausgabe unmittelbar bevorsteht.

Bei der Sicherstellung des oben genannten Gegenstandes handelt es sich um das mildeste in Frage kommende Mittel zur Gefahrenabwehr. Eine Herausgabe des zuvor genannten Gegenstandes kann gegenwärtig nicht in Betracht kommen, da die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erneut entstehen würde. Das gefahrenabwehrende Tätigwerden ist eine Möglichkeit, den Bestimmungen des Markengesetzes unterliegende Gegenstände dem Handel zu entziehen und so zu verhindern, dass die Rechtsordnung verletzt und das Vermögen von Personen geschädigt wird.

Aufgrund der Tatsache, dass die Verwahrung des bei ihnen beschlagnahmten Gegenstandes mit unverhältnismäßig hohen Kosten und Schwierigkeiten verbunden wäre und die zuvor genannten gefahrenabwehrrechtlichen Gründe auch in Zukunft fortbestehen werden, ist die Vernichtung der Asservate nach § 40 Absatz 4 Nummer 1 ASOG Bln zulässig. Im Falle einer Verwertung würden die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen. Die Vernichtung ist die einzige wirkungsvolle und damit verhältnismäßige Maßnahme, um sicherzustellen, dass die Gegenstände künftig nicht erneut zum Kauf angeboten werden und dadurch eine erneute Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintritt.

Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen Ihnen gemäß § 41 Absatz 4 ASOG Bln als Verantwortliche für die gefahrenbegründende Sache im Sinne des § 14 Absatz 1 und 3 ASOG Bln zur Last.

Sie erhalten im Rahmen einer Anhörung gemäß § 40 Absatz 2 Nummer 2 ASOG Bln hiermit unaufgefordert die Möglichkeit, sich in der Sache zu äußern. Sie können hiesiger Dienststelle formlos mitteilen, dass Sie mit der sofortigen Vernichtung einverstanden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle der Polizei Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Polizei Berlin

Sicherstellung und Vernichtung Ihrer Gegenstände nach § 38 Absatz 1 Nummer 1, § 40 Absatz 4 ASOG Bln

Bekanntmachung vom 13. März 2026

PolBln LKA 337 (251114-1700-348280)

Telefon: 4664-933713 oder 4664-0, intern 99400-933713

Sehr geehrter Herr Ivan Bot, im Rahmen des zwischenzeitlich eingestellten Strafverfahrens zu Aktenzeichen 243 Js 23/26 wurden bei Ihnen insgesamt zwei Paar AirPods und ein Parfüm gemäß § 94 Absatz 2, § 98 StPO beschlagnahmt. Das Verfahren wurde eingestellt.

Die Beschlagnahme der Gegenstände wurde durch die Staatsanwaltschaft Berlin aufgehoben, da diese als Beweismittel für das zuvor genannte Verfahren nicht mehr benötigt wurden.

Hiermit wird gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt am 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, die Sicherstellung sowie Vernichtung durch Einziehung der oben genannten Gegenstände angeordnet, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, da ein Verstoß gegen die Rechtsordnung durch prognostizierte Verkäufe der Gegenstände im Falle einer Herausgabe unmittelbar bevorsteht.

Bei der Sicherstellung der oben genannten Gegenstände handelt es sich um das mildeste in Frage kommende Mittel zur Gefahrenabwehr. Eine Herausgabe der zuvor genannten Gegenstände kann gegenwärtig nicht in Betracht kommen, da die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erneut entstehen würde. Das gefahrenabwehrende Tätigwerden ist eine Möglichkeit, den Bestimmungen des Markengesetzes unterliegende Gegenstände dem Handel zu entziehen und so zu verhindern, dass die Rechtsordnung verletzt und das Vermögen von Personen geschädigt wird.

Aufgrund der Tatsache, dass die Verwahrung der bei ihnen beschlagnahmten Gegenstände mit unverhältnismäßig hohen Kosten und Schwierigkeiten verbunden wäre und die zuvor genannten gefahrenabwehrrechtlichen Gründe auch in Zukunft fortbestehen werden, ist die Vernichtung der Asservate nach § 40 Absatz 4 Nummer 1 ASOG Bln zulässig. Im Falle einer Verwertung würden die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigten, fortbestehen oder Sicherstellungsgründe erneut entstehen. Die Vernichtung ist die einzige wirkungsvolle und damit verhältnismäßige Maßnahme, um sicherzustellen, dass die Gegenstände künftig nicht erneut zum Kauf angeboten werden und dadurch eine erneute Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintritt.

Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen Ihnen gemäß § 41 Absatz 4 ASOG Bln als Verantwortlicher für die gefahrenbegründende Sache im Sinne des § 14 Absatz 1 und 3 ASOG Bln zur Last.

Sie erhalten im Rahmen einer Anhörung gemäß § 40 Absatz 2 Nummer 2 ASOG Bln hiermit unaufgefordert die Möglichkeit, sich in der Sache zu äußern. Sie können hiesiger Dienststelle formlos mitteilen, dass Sie mit der sofortigen Vernichtung einverstanden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle der Polizei Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Polizei Berlin

Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen durch ein Verbot des Führens von Waffen und Messern am 29. März 2026 von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr, in einem begrenzten Bereich des Bezirks Mitte

Bekanntmachung vom 27. März 2026

PolBln Direktion Einsatz/Verkehr

Telefon: 4664-740110 oder 4664-0, intern 99400-740110

Gemäß § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. Am 29. März 2026, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr wird im folgend bezeichneten Bereich der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen dahingehend beschränkt, dass das Führen von Waffen und Messern innerhalb folgender Grenzen untersagt ist:

Norden

- im Verlauf südlich der Berliner Stadtbahn zwischen Paulstraße einschließlich des Gehwegs und S-Bahnhof Friedrichstraße

Osten

- entlang der östlichen Gehwegseite der Friedrichstraße zwischen der S-Bahn-Trasse bis zur Französischen Straße einschließlich des Gehwegs

Süden

- entlang der südlichen Gehwegseite der Französischen Straße zwischen Friedrichstraße und Wilhelmstraße, weiter die Hannah-Arendt-Straße entlang bis zur Ebertstraße östliche Gehwegseite, weiter entlang der Ebertstraße in südlicher Richtung bis zum Potsdamer Platz, östlich bis zur westlichen Umfahrung Leipziger Platz, weiter in südliche Richtung Potsdamer Platz entlang einschließlich des östlichen Gehwegs bis auf die Höhe Erna-Berger-Straße, einschließlich Potsdamer Platz in westlicher Richtung bis Alte Potsdamer Straße Ecke Potsdamer Platz hinweg, weiter die Potsdamer Straße südlichen Gehweg in westlicher Richtung bis zur südlichen Scharounstraße, die Scharounstraße entlang bis zur Herbert-von-Karajan-Straße, weiter in nördliche Richtung bis zur südlichen Gehwegseite der Tiergartenstraße, die Tiergartenstraße entlang bis zur Stülerstraße Ecke Klingelhöferstraße

Westen

- in nördliche Richtung entlang der Hofjägerallee einschließlich der Gehwege bis einschließlich Großer Stern mit der westlichen Grenze Fußgängerfurt am Großen Stern Ecke Straße des 17. Juni, weiter nordöstlich den Spreeweg entlang über die Lutherbrücke, weiter die Paulstraße entlang bis zur Berliner Stadtbahn, einschließlich der Gehwege

(Grafische Darstellung in der *A n l a g e*)

Begriffsbestimmung für das Führen von Waffen und Messern:

Waffen im Sinne dieser Allgemeinverfügung umfassen Waffen gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG. Dies sind zum Beispiel

- Schusswaffen,
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen,
- Pfeilabschussgeräte,
- Armbrüste,
- Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und
- besondere Formen von Messern, etwa Spring-, Fall-, Faust- oder Butterfly-messer.

Messer im Sinne dieser Allgemeinverfügung umfassen jegliche Messer, also auch solche, die dem alltäglichen Gebrauch, als Werkzeug oder zu anderen Zwecken dienen. Dazu gehören beispielsweise auch Küchen-, Taschen- und sonstige Gebrauchsmesser.

Führen ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen und des eigenen befriedeten Besitzums. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein unter Nummer I genannter Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird beziehungsweise er nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.

Ausnahmen für das Führen von Waffen und Messern:

Ausgenommen von dem Mitführverbot sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor für das Führen von Waffen

- für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für Inhaberinnen und Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 des Waffengesetzes (Kleiner Waffenschein) im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis,
- für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern und
- für Personen, die eine Waffe in oder auf bestimmten Gebäuden mit öffentlichem Verkehr sowie in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der Hausrechtsbereichsinhaberin oder des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;

für das Führen von Messern

- für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für Beschäftigte von Pflege- und medizinischen Versorgungsdiensten, Ärztinnen und Ärzten sowie medizinischen Hilfskräften im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit,
- für den Anlieferverkehr,
- für Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
- für Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
- für Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung der Hausrechtsbereichsinhaberin oder des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,

- für das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
- für Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
- für Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
- für Inhaberinnen und Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden, wenn das Führen des Messers im Zusammenhang damit steht und
- für Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

Ausgenommen von dem Mitführverbot sind ferner

für das Führen von Waffen

- Personen, auf die durch oder auf Grund der §§ 55, 56 des Waffengesetzes das Waffengesetz keine Anwendung findet und
- alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes, wenn sie dienstlich mit Waffen ausgestattet sind und soweit sie dienstlich tätig werden;

für das Führen von Messern

- Dienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder und
 - alle übrigen Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin sowie des § 95 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.
- II. Bei Zuwiderhandlung gegen I. wird hiermit die sofortige Sicherstellung und Vernichtung der mitgeführten Messer und gefährlichen Gegenstände angekündigt und die gegebenenfalls erforderliche Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Maßnahmen angedroht.
- III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Nummer I wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und der Lageplan können im

Regionalabschnitt 27/28

Wach-Dienststelle A 27

Perleberger Straße 61 A, 10559 Berlin,

Wach-Dienststelle A 28

Alt Moabit 145, 10557 Berlin

sowie im

Polizeiabschnitt 56

Brunnenstraße 175, 10119 Berlin

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

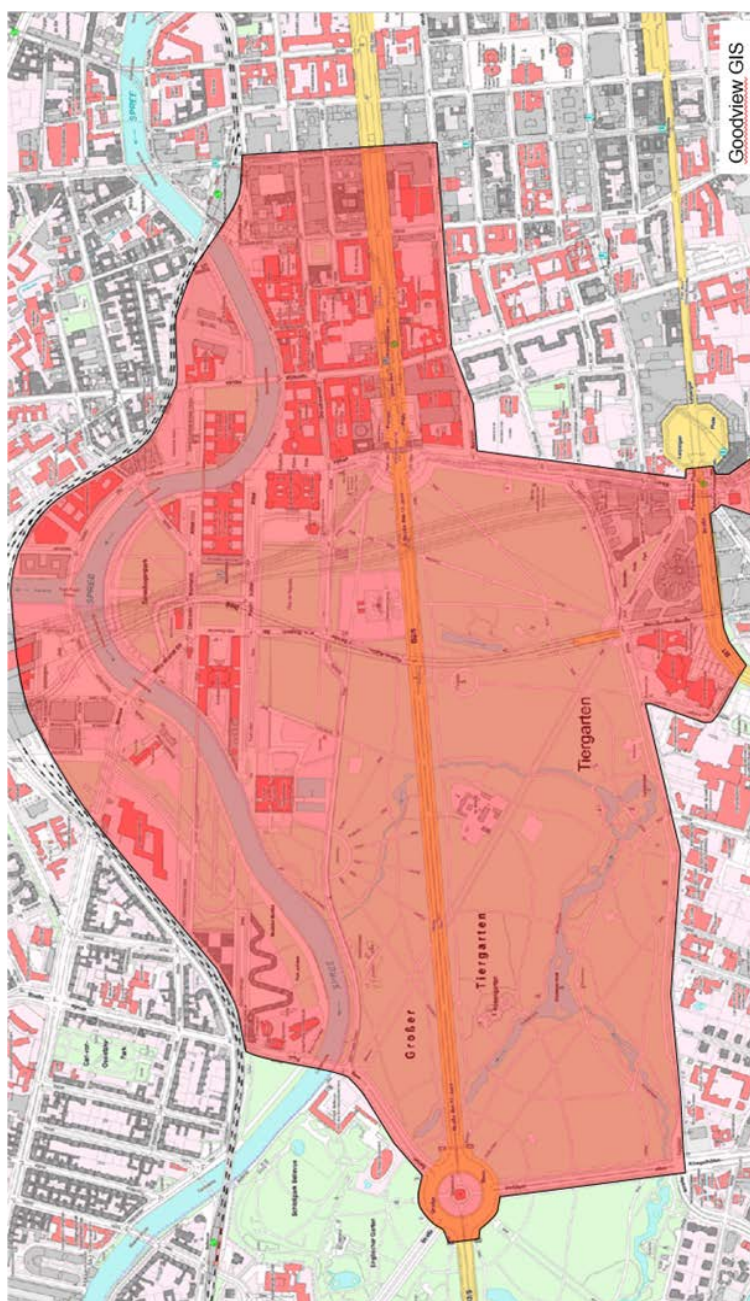
Gegen die Allgemeinverfügung nach I. und die Androhung des Zwangsmittels nach II. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach III. haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung nach I. keine aufschiebende

Wirkung. Auch haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung des Zwangsmittels keine aufschiebende Wirkung, da sich diese gegen eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung richten würden (§ 80 Absatz 2 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 63 Absatz 1 JustG Bln). Der Allgemeinverfügung ist daher auch dann nachzukommen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Das Verwaltungsgericht Berlin kann jedoch auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung wiederherstellen und/oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Androhung des Zwangsmittels anordnen. Der Antrag ist auch schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Anlage: Lageplan zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung



Quelle: GoodView GIS

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin (GebO RAK Bln)

Bekanntmachung vom 4. März 2026

Telefon: 306931-23

- beschlossen in der Kammerversammlung gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO -

§ 1 Gebührenpflicht

Die Rechtsanwaltskammer Berlin erhebt für die folgenden Tätigkeiten Gebühren im Zusammenhang mit:

1. den Zulassungsverfahren
 - a) von Rechtsanwälten⁴ (§§ 4 Nr. 1, Nr. 3, 6 ff. BRAO), auch bei Eingliederung europäischer Rechtsanwälte (§ 4 Nr. 2, 6 ff. BRAO, § 11 EuRAG),
 - b) von Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) - (§§ 46 ff. BRAO),
 - c) von Berufsausübungsgesellschaften (§§ 59f. BRAO);
2. den Anträgen auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer
 - a) von europäischen Rechtsanwälten (§ 3 EuRAG),
 - b) von Angehörigen von Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation (§ 206 BRAO),
 - c) von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen (Syndikusrechtsanwälten) bei Kanzleiwechsel (§ 27 Abs. 3 BRAO),
 - d) von Berufsausübungsgesellschaften bei Sitzwechsel (§§ 59m, 27 Abs. 3 BRAO);
3. den Erstreckungsanträgen von Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwälten) - (§ 46b Abs. 3 BRAO);
4. der Verleihung der Berechtigung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43c BRAO) und deren Wiederaufleben;
5. den Vertretungsbestellungen auf Antrag (§§ 47 Abs. 1 Satz 2, 53 Abs. 3 BRAO);
6. der Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO, § 59m Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 BRAO);
7. der Eintragung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei, auch bei Berufsausübungsgesellschaften (§§ 27 Abs. 2, 59m Abs. 2 BRAO);
8. der Anzeige von Änderungen an einer Berufsausübungsgesellschaften (§ 59g Abs. 4 BRAO);
9. der Mahnung zur Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Beruf (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO);
10. dem Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung (§§ 43c Abs. 4 Satz 2, 15 FAO) und der Pflichtfortbildung zum anwaltlichen Berufsrecht (§ 43f Abs. 1 Satz 1 BRAO);
11. der Ausstellung eines Anwaltsausweises;
12. der Ausstellung/Registrierung eines Zugangsmediums zur Nutzung von Vollmachtdatenbanken;
13. der Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer;
14. der Beglaubigungen oder der Erstellung von Zweitausfertigungen von
 - a) Zulassungsurkunden
 - b) Prüfungszeugnissen.

4 Um eine bessere Lesbarkeit der Gebührenordnung zu erreichen, wird lediglich eine Form verwendet, gemeint sind alle Adressatinnen und Adressaten (m/w/d).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist Gebührenschuldner in den nachfolgend genannten Verfahren:

- a) der Anzeige einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei der Anzeigende (§ 1 Nr. 7);
- b) der Anzeige von Änderungen an einer Berufsausübungsgesellschaft die jeweilige Berufsausübungsgesellschaft (§ 1 Nr. 7, Nr. 8);
- c) der Mahnung zur Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Beruf das angeschriebene Mitglied (§ 1 Nr. 9);
- d) dem Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Fachanwaltsfortbildung der angeschriebene Fachanwalt (§ 1 Nr. 10, 1. Alt.);
- e) dem Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Pflichtfortbildung im Berufsrecht der angeschriebene Rechtsanwalt (§ 1 Nr. 10, 2. Alt.).

§ 3 Höhe und Fälligkeit

Die Höhe der Gebühren und deren Fälligkeit regelt das Verzeichnis in der Anlage.

§ 4 Ermäßigung

Die Gebühr ermäßigt sich in den Fällen des § 1 Nr. 1, Nr. 2 a) und b), Nr. 3, Nr. 4 auf die Hälfte der Höhe, wenn der Antrag vor Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung zurückgenommen wird.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung

(1) Ist ein Gebührenschuldner mit der Zahlung rückständig, ist der Schatzmeister zu den Maßnahmen gemäß § 84 verpflichtet.

(2) Für die damit verbundenen Aufwendungen wird ein pauschalisierter Kostenbeitrag von 12,00 € erhoben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Auslagen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Gebührenordnung wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht und tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 04.03.2020, geändert am 02.03.2022, und die Gebührenordnung für Fachanwaltssachen der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 06.03.2013, zuletzt geändert am 06.03.2019, außer Kraft.

Ausgefertigt zu Berlin am 5. März 2026

Rechtsanwaltskammer Berlin

Die Präsidentin

Dr. Hofmann

(Anlage zu § 3 GebO RAK Berlin - Gebührenverzeichnis - auf den Folgeseiten)

Anlage zu § 3 GebO RAK Berlin

Gebührenverzeichnis

Ziffer	Tatbestand	Höhe	Fälligkeit
1	Zulassungsverfahren		
1.1	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	235,- €	mit Antragstellung
1.2	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft durch Eingliederung eines europäischen Rechtsanwalts	256,- €	mit Antragstellung
1.3	Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwalt [Syndikusrechtsanwalt])	370,- €	mit Antragstellung
1.4	Doppel-Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (Rechtsanwalt und Rechtsanwalt [Syndikusrechtsanwalt] bei zuvor nicht bestehender Zulassung	440,- €	mit Antragstellung
1.5	Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59c, 59f, § 207a BRAO (Grundgebühr für maximal 10 Gesellschafter)	800,- €	mit Antragstellung
1.6	Erhöhung bei Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft (§§ 59c, 59f, 207a BRAO) – oben Nr. 1.5 – für jeden weiteren Gesellschafter bzw. jedes Mitglied eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, das nicht Gesellschafter ist; in den Fällen des § 59i Abs.1 Satz 1 und 3 BRAO kommt es auf die Gesellschafter bzw. jedes Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft bzw. Haltegesellschaft an.	30,- €	mit Antragstellung
2	Aufnahmeverfahren		
2.1	Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt (§ 3 EuRAG)	235,- €	mit Antragstellung
2.2	Aufnahme von Angehörigen ausländischer Rechtsanwaltsberuf gemäß § 206 BRAO	235,- €	mit Antragstellung
2.3	Aufnahme von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (Syndikusrechtsanwältinnen) bei Kanzleiwechsel (§ 27 Abs. 3 BRAO)	80,- €	mit Antragstellung
2.4	Aufnahme von Berufsausübungsgesellschaften bei Sitzwechsel (§§ 59m Abs. 3, 27 Abs. 3 BRAO)	80,- €	mit Antragstellung
3	Erstreckungsverfahren		
3.1	Erstreckung der Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) auf weitere Anstellungsverhältnisse (§ 46b Abs. 3, 1. Alt. BRAO)	370,- €	mit Antragstellung
3.2	Antrag auf Erstreckung auf eine geänderte Tätigkeit bzw. hilfsweise Feststellung der Fortgeltung einer bestehenden Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (§ 46b Abs. 3, 2. Alt. BRAO)	300,- €	mit Antragstellung
4	Fachanwaltsverfahren		
4.1	Verleihung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung	480,- €	mit Antragstellung
4.2	Wiederaufleben der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung nach Wiederzulassung zur Rechtsanwaltschaft	200,- €	mit Antragstellung
5	Vertretungsverfahren		
5.1	Antrag auf Bestellung einer Vertretung (§§ 47 Abs. 1 Satz 2, 53 Abs. 2 BRAO)	26,- €	mit Bestellung
6	Befreiung von der Kanzleipflicht		
6.1	Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2, 59m Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 BRAO)	50,- €	mit Antragstellung
6.2	Antrag auf Verlängerung der Befreiung von der Kanzleipflicht	50,- €	mit Antragstellung
7	Eintragung von Zweigstelle und weiterer Kanzlei		
7.1	Eintragung je Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei einer natürlichen Person	50,- €	mit Anzeige
7.2	Eintragung einer Zweigniederlassung einer Berufsausübungsgemeinschaft (§ 59m Abs. 2 BRAO i.V.m. § 27 Abs. 2 BRAO)	50,- €	mit Anzeige
8	Änderungen Berufsausübungsgemeinschaft		

8.1	Bearbeitung der Anzeige der § 59g Abs. 4 BRAO anzugebenden Änderungen	30,- €	mit Anzeige
9	Mahnung – Zugehörigkeit zum Beruf		
9.1	Mahnung zur Vorlage einer Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zum Beruf (§ 207 Abs. 1 Satz 2 BRAO)	20,- €	mit Übermittlung
10	Aufforderungsschreiben – Fortbildung		
10.1	Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit der Fachanwaltsfortbildung (§§ 43c Abs. 4 Satz 2, 15 FAO)	20,- €	mit Übermittlung
10.2	Aufforderungsschreiben im Zusammenhang mit dem Nachweis der Pflichtfortbildung im Berufsrecht (§ 43f Abs. 1 BRAO)	20,- €	mit Übermittlung
11	Anwaltsausweis		
11.1	Antrag auf Ausstellung eines Anwaltsausweises	20,- €	mit Antragstellung
12	Zugangsmittel für Vollmachtsdatenbank		
12.1	Beantragung einer VDB-Zugangskarte	20,- €	mit Antragstellung
13	Ausstellung von Bescheinigungen		
13.1	Ausstellung von Bescheinigungen über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer, je Mitglied (außerhalb der Amtshilfe)	20,- €	mit Übermittlung
14	Beglaubigungen und Zweitanfertigungen		
14.1	Beglaubigung einer Zulassungsurkunde der Rechtsanwaltskammer Berlin	20,- €	mit Übermittlung
14.2	Ausstellung einer Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses der Rechtsanwaltskammer Berlin	20,- €	mit Antragstellung

Staatliche Münze Berlin

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Bekanntmachung vom 30. April 2026

Telefon: 3083393-631

Die Staatliche Münze Berlin ist ein rechtlich unselbständig abgesonderter Teil der Verwaltung, deren Tätigkeit auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ausgerichtet ist.

1. **Der Geschäftsleiter**, Herr Jürgen Stolz, leitet den Betrieb, soweit nichts anderes bestimmt ist, in eigener Verantwortung und vertritt Berlin in Angelegenheiten des Betriebes.
2. **Bei Abwesenheit** wird der Geschäftsleiter im technischen Bereich durch Herrn Aleksander Sippli und im kaufmännischen Bereich durch Herrn Michael Reichenbach vertreten.
3. Sollten weder Herr Stolz noch Herr Sippli und Herr Reichenbach anwesend sein, sind zur rechtsgeschäftlichen Vertretung Frau Annika Mayer und Herr Enrico Woile bestimmt.
4. **Der unter 1. Genannte** zeichnet mit seinem Namen, die laut 2. Bevollmächtigten zeichnen mit dem Zusatz „i. V.“, die unter 3. Genannten mit dem Zusatz „i. A.“.
5. **Weitere Bevollmächtigungen**, insbesondere für den Zahlungsverkehr, das Bestellwesen und den Schriftverkehr, erfolgen durch Entscheidung des Geschäftsleiters.

Damit wird die Bekanntmachung „Rechtsgeschäftliche Vertretung“ der Staatlichen Münze Berlin vom 1. Oktober 2024 (ABl. S. 3176) gegenstandslos.

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin

Wahl zur 7. Delegiertenversammlung

Bekanntmachung vom 13. März 2026

Telefon: 816002-72

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin haben in der Zeit vom 09.02. bis 10.03.2026 die Delegierten der 7. Delegiertenversammlung aus dem Bereich der Architektenkammer Berlin gewählt.

Der Wahlvorstand veröffentlicht nachstehend das Wahlergebnis:

Ergebnis: Anzahl der Stimmen pro Kandidat

Albrecht, Heike	766	Mihailescu, Ioana	590
Anders, Stefan	364	Morr, Gaby	552
Bücker, Dirk	315	Müther, Stephan	145
Canisius, Isabella	553	Reininger, Hanna	402
Dubrau, Dorothee	882	Russ, Gil	438
Forster-Golm, Silvia	697	Schley, Heike	461
Funke, Axel	162	Dr. Schmidt, Thomas	196
Gering, Endre	218	Schwerk, Yvonne	762
Henke, Roland	177	Seleborg, Diana	748
Kotlan, Andreas	496	Timm, Jan	216
Krausch, Reinhold	63	Wessel, Karsten	180

Zusammenfassung der Wahlergebnisse

Stimmberechtigte Teilnehmer: 10.104

Die Auszählung der Stimmabgaben am 10. März 2026 ergab:

Stimmabgaben insgesamt:	1.555
gültige Stimmabgaben:	1.520
ungültige Stimmabgaben:	35
Wahlbeteiligung:	15,39 %

Die Auszählung der gültigen Stimmabgaben am 11. März 2026 ergab:

Stimmzettel insgesamt (entspricht den gültigen Stimmabgaben):	1.520
gültige Stimmzettel:	1.513
ungültige Stimmzettel:	6
Enthaltung:	1

Gewählt sind gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerkes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Wahlordnung des Versorgungswerkes die neun Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

Mit der Wahl des Aufsichtsrates gemäß § 7 der Wahlordnung scheidet die drei gewählten Aufsichtsratsmitglieder aus der Delegiertenversammlung aus; an ihre Stelle treten die Bewerber mit den nächsthöheren Stimmenzahlen.

Die konstituierende 1. Sitzung der 7. Delegiertenversammlung findet am Dienstag, den 5. Mai 2026 statt.

Die Vorsitzende des Wahlvorstandes
gez. Dorothee Dubrau

Charlottenburg-Wilmersdorf

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung vom 18. März 2026

OrdUm ZP 21

Telefon: 9029-12060 oder 9029-10, intern 929-12060

Verlust des Dienstausweises mit der Dienstausweisnummer: **24478908** (Veterinär- und Lebensmittelaufsicht) am 18. März 2026

Ort des Verlustes: Kaufland, Eichhorster Weg 96 in Wittenau/Reinickendorf

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Lichtenberg

**Ordnungsmäßige Straßenreinigung
in nicht beziehungsweise nicht genügend ausgebauten Straßen
(C-Straßen)**

Bekanntmachung vom 12. März 2026

RegOrd 11

Telefon: 90296-4711 oder 90296-0, intern 9296-4711

I. Rechtsgrundlage

Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 478) geändert worden ist

II. Wer ist reinigungspflichtig?

Die ordnungsmäßige Reinigung der dem **Verzeichnis C** zugeordneten Straßen (nicht beziehungsweise nicht genügend ausgebauten Straßen) haben die **Anlieger** durchzuführen (§ 4 Absatz 1 Satz 3 StrReinG).

Anlieger sind:

- die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke,
- gegebenenfalls gleichermaßen auch Erbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts (zum Beispiel „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“).

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) führen in diesen Straßen keine Reinigungsarbeiten durch, die Anlieger zahlen daher auch keine Straßenreinigunggebühren.

III. Umfang der Straßenreinigungspflicht

Die ordnungsmäßige Reinigung umfasst neben dem Winterdienst insbesondere die **ganzjährige Straßenreinigungspflicht**, die sogenannte „Besenreinigung“, vor dem Grundstück **bis zur Straßenmitte** (§ 4 Absatz 1 StrReinG).

In diesem Rahmen ist die Straße unter anderem von allen Verschmutzungen zu reinigen, die zum sogenannten Straßenkehricht gehören (zum Beispiel Dosen, Flaschen, Zigarettenschachteln, Zigarettenskippen, Papier, Bananenschalen usw.). Darüber hinaus ist auch die Laubbeseitigung Bestandteil der ordnungsmäßigen Straßenreinigung. Kann das Laub nicht kompostiert werden beziehungsweise besteht hierzu keine Möglichkeit, kann dieses gegebenenfalls auch über Laubsäcke der BSR (kostenpflichtig) entsorgt werden.

Zum durchzuführenden Winterdienst (Schneeräumung, Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildung) wird auf die entsprechende jährliche

Veröffentlichung zum Winterdienst auf öffentlichem Straßenland und auf die Informationsblätter der Ordnungsämter verwiesen.

IV. Reinigungsturnus

Die ordnungsmäßige Reinigung der Straße vor dem Grundstück (bis zur Straßenmitte) ist bei Bedarf (abhängig vom Verschmutzungsgrad), in der Regel einmal wöchentlich, **mindestens aber einmal alle zwei Wochen** durchzuführen.

V. Sonstiges

Die schuldhafte Nichterfüllung der ordnungsmäßigen Straßenreinigung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen im Internet unter:

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/verwaltung/behoerdenwegweiser/bww05.html>

Lichtenberg

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 18. März 2026

Verm B 3

Telefon: 90296-4132 oder 90296-0, intern 9296-4132

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt, aufgehoben oder neu zugeordnet:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Alt-Hohenschönhausen		
Arnimstraße	13	13, 13 A
Marzahner Straße	19	19 A, 19 B, 19 C, 19 D, 19 E, 19 F
Marzahner Straße	19	19
Witzenhauser Straße	64, 66	58, 60, 62, 64, 66, 68
Ortsteil Fennpfuhl		
Storkower Straße	210	-
Ortsteil Lichtenberg		
Paul-Junius-Straße/ Storkower Straße	15 -	15 210
Ortsteil Neu-Hohenschönhausen		
Barther Straße	17, 19, 19 A, 19 B	17, 19, 19 A, 19 B, 19 C
Ortsteil Rummelsburg		
Fischerstraße/ Lückstraße	- 4, 5	3 -
Fischerstraße	3, 4	4
Ortsteil Wartenberg		
Straße 5	71	71, 71 A
Dorfstraße/ Neben dem Dorfteich/ Zum Wartenberger Anger	2, 2 A 7 2, 4	2, 2 A 7, 7 A, 7 B, 7 C, 7 D, 7 E 4, 6, 8

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 2.408, Haus 2, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Grundstücksnummerierung

Bekanntmachung vom 18. März 2026

Stadt 4 114

Telefon: 9018-33649 oder 9018-20, intern 918-33649

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, hat die nachstehend aufgeführte Grundstücksnummer aufgehoben.

Straße	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Gesundbrunnen		
Wiesenstraße	12, 13	12

Der Nummerierungsplan kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Kataster und Vermessung, Zimmer 319, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, eingesehen werden.

Neukölln

**Änderung des Beschlusses
über die Aufstellung eines Bebauungsplanes**

Bekanntmachung vom 12. März 2026

Stapl BP 1

Telefon: 90239-2008 oder 90239-0, intern 9239-2008

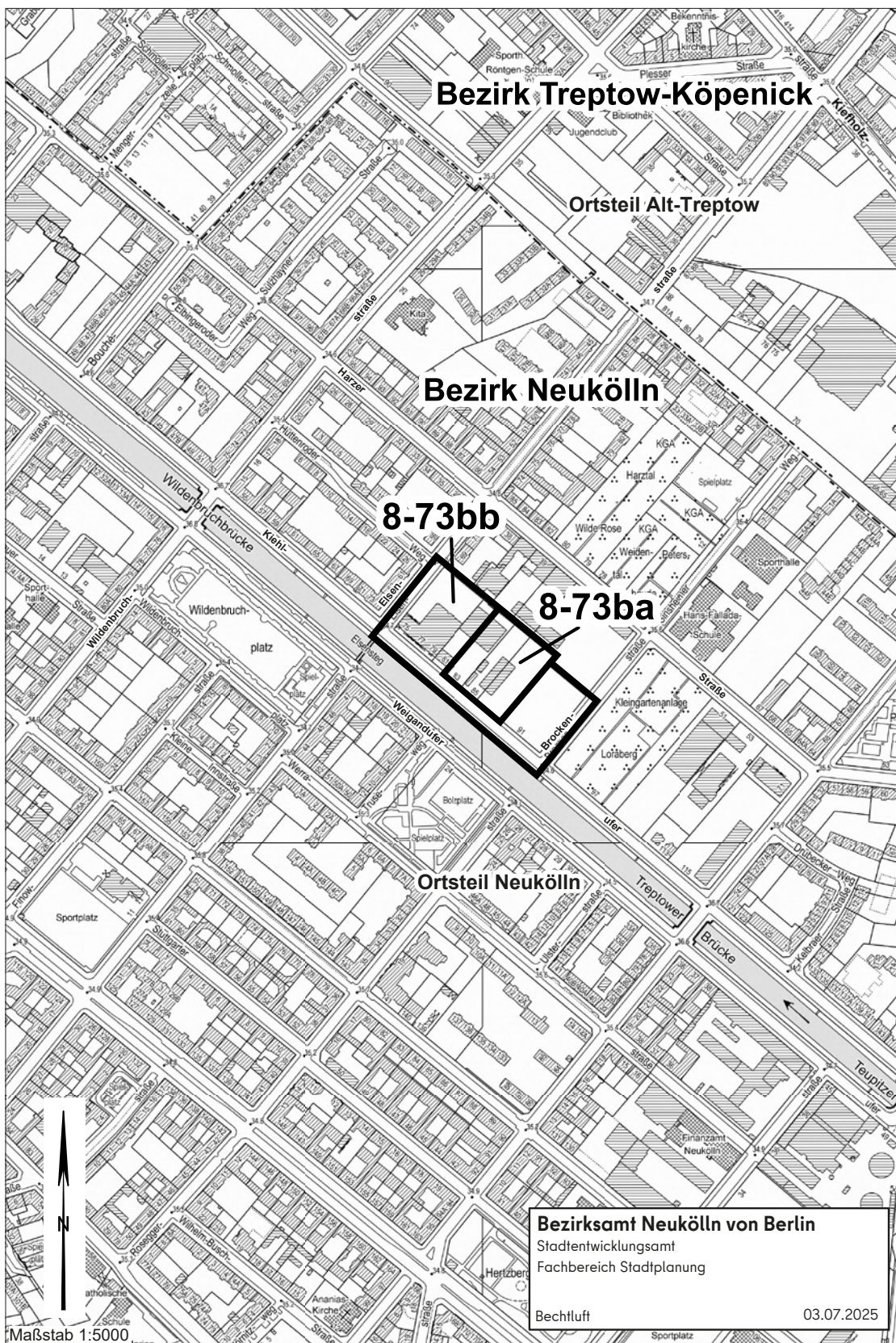
Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat in seiner Sitzung am 10. März 2026 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs **8-73b** in die Bebauungsplanverfahren mit den Bezeichnungen **8-73ba** und **8-73bb** zu teilen.

Der Bebauungsplan **8-73ba** umfasst die Grundstücke Kiehlufer 83/85 im Bezirk Neukölln.

Der Bebauungsplan **8-73bb** umfasst die Grundstücke Kiehlufer 75/81 und 91 sowie einen Abschnitt des Kiehlufers zwischen Eisenstraße und Brockenstraße im Bezirk Neukölln.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde das Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung, Allgemeines Städtebaurecht, beauftragt.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: ALKIS/Bezirksamt Neukölln, Stadtentwicklungsamt)



Neukölln

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 17. März 2026

Verm c1

Telefon: 90239-3495 oder 90239-0, intern 9239-3495

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Gemarkung Buckow		
Zeißpfad	5	5, 5 A
Gemarkung Neukölln		
Sonnenallee	311, 315	307, 309, 311, 315
Gemarkung Rudow		
Mimosenweg	22	22, 22 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, Zimmer N 6012, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, eingesehen werden.

Tempelhof-Schöneberg

Widmung einer Grün- und Erholungsanlage

Bekanntmachung vom 28. Januar 2026

StraGrün V 14

Telefon: 90277-6701 oder 90277-0, intern 9277-6701

Gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 282) geändert worden ist, wird folgende Fläche, gelegen an der **Nuthestraße 25-27**, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet: Gemarkung Lichtenrade, Flur 1, Flurstück 2259 mit einer Größe von 2 498 m².

Die Fläche wurde im Rahmen des Neubauprojekts an der Nuthestraße geschaffen und ist laut **Bebauungsplan 7-45** vom 15. April 2014 als öffentlicher Kinderspielplatz ausgewiesen.


Gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung an dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Unterlagen können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist, nach vorheriger Vereinbarung, bei der nachstehend genannten Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung, Zimmer E.08, Haus 3, Großbeerenstraße 2-10, 12107 Berlin, einzulegen.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geobasisdaten Online)

 = als Grün- und Erholungsanlage zu widmende Fläche



Tempelhof-Schöneberg

Verlust eines Dienstsiegels (Wahlamt)

Bekanntmachung vom 18. März 2026

BürgerD_Z4

Telefon: 90277-3039/6660 oder 90277-0, intern 90277-3039/6660

Es handelt sich um ein amtliches Dienstsiegel in Form eines Holzgriffstempels mit Stempelplatte mit einem Durchmesser von 3,5 cm. Auf der Stempelplatte ist die Aufschrift „Kreiswahlleiter Tempelhof-Schöneberg“ mit der Dienstsiegelnummer **2** zu sehen.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte sich das Siegel auffinden, bitten wir höflich, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen.

Treptow-Köpenick

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 13. März 2026

Verm 35

Telefon: 90297-2183 oder 90279-0, intern 9297-2183

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Baumschulenweg		
Späthstraße	-	44 A
Ortsteil Bohnsdorf		
Wohlauer Straße	11	11 B, 11 C
Ortsteil Johannisthal		
Winckelmannstraße	75, 77	75, 77, 77 A, 77 B, 77 C
Gerhard-Sedlmayr-Straße	-	24
Ortsteil Köpenick		
Riebekeweg	24	24
Berlewitzweg	-	57
Berlewitzweg Riebekeweg	- 26	59 -
Ortsteil Schmöckwitz		
Argoallee	-	35 B

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Freiheit 16, 12555 Berlin, eingesehen werden.

Alice Salomon Hochschule Berlin

Bezeichnung:	Sachbearbeitung im Bereich der Prüfungsverwaltung (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	8 TV-L BHS
Besetzbar ab:	schnellstmöglich
Befristung:	befristet bis 30. Juni 2030
Kennzahl:	15/2026
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit mit 50 % (19,7 Stunden/Woche)
Arbeitsgebiet:	<p>Tätigkeitsprofil: • Unterstützung der Prüfungsverwaltung des Studierendenservicecenters im Rahmen des Einführungsprojekts HISinOne-EXA mit folgenden Aufgaben: • Sachbearbeitung im Bereich der Prüfungsverwaltung des Studierendenservicecenters • Verwaltung prüfungsrelevanter Angelegenheiten einschließlich Fristenüberwachung aller im Studierendenservicecenter angesiedelten Studiengänge • Führung und Pflege der Prüfungsakten • Erstellung von Zeugnisdokumenten • Informative Beratung der Studierenden und Lehrenden in prüfungsrelevanten Angelegenheiten • Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss • Anwendung und Umsetzung der einschlägigen Satzungen und Ordnungen • Anfertigung von Prüfungsstatistiken • Mitarbeit bei der Aufnahme von Prozessen sowie deren Vereinheitlichung und Dokumentation BIPOC, Menschen mit Migrationsgeschichte und Antisemitismus-/Rassismuserfahrungen, Frauen, trans-, intergeschlechtliche und (andere) nicht-binäre Personen werden nachdrücklich eingeladen sich zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Nachweis einer Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Gespräche sind für den 27. und 28. April 2026 geplant.</p>
Bewerbungsfrist:	8. April 2026
Kontaktdaten:	<p>Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe der oben genannten Kennzahl ausschließlich per E-Mail an: personalbuero@ash-berlin.eu (1 PDF-Dateianhang mit maximal 3 MB mit folgendem Dateinamen: Name_Kennzahl 15_2026)</p>
Internetadresse:	<p>Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.ash-berlin.eu/hochschule/job-karriere/jobangebote/verwaltung-und-technik/</p>

Alice Salomon Hochschule Berlin

Bezeichnung:	Sachbearbeitung im Bereich der Prüfungsverwaltung (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	8 TV-L BHS
Besetzbar ab:	schnellstmöglich
Befristung:	befristet bis 30. Juni 2030
Kennzahl:	16/2026
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Stunden/Woche

Arbeitsgebiet: Tätigkeitsprofil: • Unterstützung der Prüfungsverwaltung des Studierendenservicecenters im Rahmen des Einführungsprojekts HISinOne-EXA mit folgenden Aufgaben: • Sachbearbeitung im Bereich der Prüfungsverwaltung des Studierendenservicecenters • Verwaltung prüfungsrelevanter Angelegenheiten einschließlich Fristenüberwachung aller im Studierendenservicecenter angesiedelten Studiengänge • Führung und Pflege der Prüfungsakten • Erstellung von Zeugnisdokumenten • Informative Beratung der Studierenden und Lehrenden in prüfungsrelevanten Angelegenheiten • Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss • Anwendung und Umsetzung der einschlägigen Satzungen und Ordnungen • Anfertigung von Prüfungsstatistiken • Mitarbeit bei der Aufnahme von Prozessen sowie deren Vereinheitlichung und Dokumentation BIPoC, Menschen mit Migrationsgeschichte und Antisemitismus-/Rassismuserfahrungen, Frauen, trans-, intergeschlechtliche und (andere) nicht-binäre Personen werden nachdrücklich eingeladen sich zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Nachweis einer Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Gespräche sind für den 27. und 28. April 2026 geplant.

Bewerbungsfrist: 8. April 2026

Kontaktdaten: Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe der oben genannten Kennzahl ausschließlich per E-Mail an:
personalbuero@ash-berlin.eu
(1 PDF-Dateianhang mit maximal 3 MB mit folgendem Dateinamen: Name_Kennzahl 16_2026)

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.ash-berlin.eu/hochschule/job-karriere/jobangebote/verwaltung-und-technik/>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: **Leitung der Stabstelle Hochschulrecht (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 016/26

Vollzeit/Teilzeit: 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit (39,4 Wochenstunden)

Arbeitsgebiet: Als Leitung der Stabstelle Hochschulrecht steuern Sie die hochschulweite rechtliche Beratung des Bereichs Studium und Lehre und übernehmen die Vertretung in besonders komplexen und grundsatzrelevanten Angelegenheiten. Aufgabengebiet: Gerichtliche, außergerichtliche und vorgerichtliche Vertretung der Hochschule in hochkomplexen und grundsatzrelevanten Angelegenheiten des Prüfungsrechts sowie des Kapazitäts-, Zulassungs- und Vergaberechts einschließlich strategischer Prozessvorbereitung sowie in sonstigen Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit Studium und Lehre; Wahrnehmung der Geschäftsführung des zentralen Wahlvorstands der Hochschule einschließlich der Organisation, Durchführung und Überwachung sämtlicher Hochschulwahlen sowie Weiterentwicklung der Wahlordnungen und Wahlprozesse; Beratung der Prüfungsausschüsse in komplexen und teilweise strittigen prüfungsrechtlichen Fragestellungen; Bearbeitung hochschulrechtlicher und strategisch bedeutsamer Grundsatzfragen sowie rechtliche Beratung des Präsidiums in rechtlichen und organisatorischen Fragestellungen; Erstellung rechtsverbindlicher Gutachten und Entscheidungsvorlagen zu hochschulrechtlichen und strategisch bedeutsamen Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit Gesetzesänderungen für die/den Vizepräsident/-in für Studium und Lehre; Rechtliche Beratung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA), des Studierendenparlaments (StuPa) sowie der Organisationseinheit Haushalt in rechtlichen, organisatorischen und personellen Fragestellungen; Sicherstellung der

rechtlichen Qualität und Compliance in allen Prozessen des Bereichs Studium und Lehre; Vertretung der Hochschule gegenüber Ministerien und sonstigen externen Institutionen bei Anhörungen und in grundsatzrelevanten Verfahren. Die Tätigkeit ist mit einem sehr hohen Maß an Verantwortung verbunden und erfordert die kurzfristige Bearbeitung eilbedürftiger, fristgebundener sowie strategisch besonders bedeutsamer Rechtsangelegenheiten. Eine erhöhte Belastung durch gerichtliche, ministerielle und interne Terminbindungen ist Bestandteil der Tätigkeit.

Bewerbungsfrist: 8. April 2026

Kontaktdaten: Berliner Hochschule für Technik
Personalabteilung
Beuth, Zimmer A17
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Bewerbungen online über:
<https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/10282>

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Bezeichnung: **Referentin/Referent (w/m/d)**
Projektsteuerung Geschäftseinheit Infrastruktur

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: JR100403

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit (37,5 Stunden/Woche)
Teilzeit ist möglich.

Arbeitsgebiet: Du hältst die Fäden zusammen, wo Berlin wächst: Der Bereich Infrastruktur ist verantwortlich für die Betriebs- und Verkehrsanlagen der drei Unternehmensbereiche U-Bahn, Straßenbahn, Bus sowie den Fähren der BVG. Als übergeordnete Projektsteuerung und Referent/-in der Geschäftseinheitsleiterin sorgst Du dafür, dass komplexe Infrastrukturprojekte operativ wirksam umgesetzt werden und bringst Struktur sowie Klarheit in Themen mit hoher Tragweite. • Du steuerst und koordinierst abteilungsübergreifende Projekte - von der Planung über die Umsetzung bis zum Controlling • In deiner Referentenrolle bearbeitest du zusammen mit den Abteilungsleitungen eigenständig vertrauliche, strategische und operative Bereichsthemen, beispielsweise zu Organisationveränderungen und Prozessen • Als erste Anlaufstelle deiner Themen und Projekte für interne und externe Stakeholder stellst du eine klare, verbindliche Kommunikation sicher • Du bereitest Entscheidungsgrundlagen, Stellungnahmen, Präsentationen und Unterlagen für Vorstand, Aufsichtsrat, Interessenvertretungen und Senatsverwaltungen vor • Du analysierst Prozesse kritisch, leitest Handlungserfordernisse ab und verantwortest Budget, Kennzahlen sowie kaufmännische Projektprozesse

Bewerbungsfrist: 27. März 2026

Kontaktdaten: Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin
Bewerbung online über: www.BVG.de/Karriere
Anfragen per E-Mail an: Recruiting@bvg.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.BVG.de/Karriere

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Fachbauleitung im Sachgebiet Jugend und Sport (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 (Entgeltordnung TV-L)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: DA 294-3306

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet:

- Bauherrenleistung, Projektsteuerung für die übertragenen Aufgaben - baufachliche Aufsicht, wirtschaftliche Aufsicht - Terminüberwachung für die zugeordneten Aufgaben - Mitwirkung oder Verantwortung im Rahmen der Aufgabe bei Leistungsphase (LP) 1 bis 5 der HOAI und Verantwortung für die LP 6 bis 9 HOAI bei der Realisierung von Baumaßnahmen mit durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen Anforderungen - Wahrnehmung der Belange der BaustellenVO - Klärung von Angelegenheiten des Vertrags- und Vergabewesens - Haushaltsangelegenheiten für die übertragenen Aufgaben gemäß VOL/VOB/HOAI und LHO - Teilnahme an Informationsveranstaltungen an der für die Ausbildung von Studierenden im dualen Studiengang zuständigen Hochschule - Mitwirkung bei der Ausbildung von Studierenden im dualen Studiengang - Betreuung der Studierenden bei Abschlussarbeiten im Rahmen der Ausbildung im Fachbereich Hochbau, Bezirksamt Pankow von Berlin - Archivierung der Bauakten - Koordinierung der Arbeitsabläufe - Informationspflicht gegenüber Vorgesetzten

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/stellenangebot.html?yid=62932>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: Mitarbeit zentrale Post-/Scanstelle

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 4 (Entgeltordnung TV-L)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 041-3306-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet:

- Öffnen und sortieren der Posteingänge (Umlaufmappen, Briefe, Päckchen, Pakete) nach Empfängerin/Empfänger und Zuständigkeit innerhalb der Behörde - Bearbeitung des dezentralen E-Mail-Postfachs - Verteilen der Papierpost intern und an Außenstellen - Prüfung der geöffneten Schriftstücke auf der Grundlage des behördlichen Scankonzepts - Scannen und Metadaten erfassen/elektronische Dateien erzeugen - Überführung der digitalisierten Posteingänge beziehungsweise elektronischen Dateien in unterschiedliche Zielsysteme (zum Beispiel Digitale Akte oder File-System)

Bewerbungsfrist: 12. April 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Mitarbeit-zentrale-Post-Scanstelle-de-j65801.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Hauptsachbearbeitung im Liegenschaftskataster und stellvertretende Gruppenleitung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 12/12 TV-L (Bewertungsvermutung)

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 038-4202-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: HSB Liegenschaftskataster und stellvertretende/-r Gruppenleiter/-in der Gruppe L • Vermessungstechnische Tätigkeit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung, Prüfung und Übernahme von Ergebnissen anderer Vermessungsstellen, Aktualisierung und Fortführung des Liegenschaftskatasters mit widersprüchlichen Unterlagen, besonders schwierigen Berechnungen (Ausgleichungen beziehungsweise Homogenisierungen) und großem Umfang auch zur Katastererneuerung und bei Katastervermessungen in Vermögenszuordnungsgebieten • fachliche Bewertung historischer Unterlagen und Dokumente in besonders schwierigen Fällen Hervorzuhebende Sonderaufgaben: • Stellvertretende Gruppenleitung Liegenschaftskataster

Bewerbungsfrist: 12. April 2026

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal mit dem Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Hauptsachbearbeitung-im-Liegenschaftskataster-und-stellv-G-de-j65776.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Gruppenleitung im Außendienst im Fachbereich Vermessung (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 12 TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 030-4202-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Leitung der Gruppe vermessungstechnischer Außendienst • Entscheidungen von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung im Bereich der Arbeitsgruppe vermessungstechnischer Außendienst sowie Unterrichtung der Mitarbeiter im vermessungstechnischen Außendienst • Koordination des Arbeitsablaufes in der vermessungstechnischen Arbeitsgruppe Außendienst durch Hinweise, Rücksprachen und Besprechungen sowie die Koordination des Einsatzes der Mitarbeiter und der Arbeitsmittel • Mitwirkung bei der Auswahl der Mitarbeiter und deren Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung regelmäßiger Besprechungen mit anderen Behörden, Ämtern und den Mitarbeitern • Fachliche Kontrolle der Mitarbeiter, Beurteilung der Dienstkräfte der Arbeitsgruppe Außendienst • Erarbeitung von Stellungnahmen zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Rahmen des Aufgabengebiets • Beobachtung der Entwicklung neuester Instrumenten-, Hard- und Softwaretechnik und deren Prüfung für das Fachgebiet • Vermessung und Führung der vermessungstechnischen Unterlagen für die Einrichtung, Erneuerung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, die Landeskartenwerke und Sonderkarten, den Vollzug der Bauleitplanung und des Bauordnungsrechts, die festgesetzten Straßengrenzungslinien unter anderem baurechtliche Linien • Anwenderbetreuung SAPOS Verfahren und fachspezifische Berechnungs- und Auswertungssoftware • Einsatz als Messtruppführer

Bewerbungsfrist: 5. April 2026

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal mit dem Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Gruppenleitung-im-Aussendienst-im-Fachbereich-Vermessung-m-de-j65725.html>

Bröhan Museum

Jugendstil Kunst Design

Bezeichnung: Restauratorin/Restaurator (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b TVöD- VKA

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: zunächst befristet auf zwei Jahre

Kennzahl: 02/2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere: • Konservatorische Betreuung der Sammlung in Ausstellungen und Depots an verschiedenen Standorten • Betreuung von Objekten unterschiedlicher Materialgruppen (Holz, Glas, Keramik, Metall, Gemälde, Grafiken) • Zustandserfassung, digitale Dokumentation sowie Durchführung präventiver und restauratorischer Maßnahmen (inklusive Klima-Controlling und IPM) • Verantwortliche Organisation und Umsetzung von Verpackung, Transport und Einlagerung der Sammlungsobjekte im Rahmen der anstehenden Generalsanierung • Mitarbeit bei der Konzeption neuer Depots sowie beim Wiedereinzug der Sammlung • Mitwirkung bei Planung, Aufbau und Betreuung von Ausstellungen (inklusive Montage und Einrichten von Objekten) • Enge Zusammenarbeit mit den Abteilungen Ausstellung und Sammlung, Zusammenarbeit mit externen Restaurator/-innen • Erstellung von Zustandsprotokollen und Verpackungskonzepten sowie Kurierbegleitung im Leihverkehr • Materialverwaltung in der Restaurierung

Bewerbungsfrist: 12. April 2026

Kontaktdaten: E-Mail: info@broehan-museum.de
Bröhan Museum
Stichwort: Restaurator/-in (m/w/d)
Schloßstraße 1 a, 14059 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.broehan-museum.de/>

Freie Universität Berlin

Zentrale Universitätsverwaltung - Abteilung I: Personal - Referat I SE: Services

Bezeichnung: **HR SAP KeyUser & Payroll Specialist
Beschäftigte/Beschäftigter (m/w/d)
in der Entgeltabrechnung (SAP HCM)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L FU

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Kennung: ISE_14_2027

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeitbeschäftigung

Arbeitsgebiet: Die Freie Universität Berlin, im grünen Südwesten Berlins gelegen, hat im Exzellenz-Wettbewerb des Bundes und der Länder dreimal erfolgreich abgeschnitten. Wesentliche Merkmale der Forschungsleistung der Freien Universität Berlin sind die Vielfalt weltweiter wissenschaftlicher Kooperationen in Verbundprojekten und Netzwerken mit anderen Akteuren der Forschung, innovative Förderkonzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs und der Umfang der erworbenen Drittmittel. Die Abteilung I: Personal betreut das an der Freien Universität Berlin tätige Personal. Als Teil der zentralen Universitätsverwaltung unterstützt die Abteilung I: Personal neben ihren klassischen Aufgaben die Mitglieder der Hochschule zudem mit zahlreichen Serviceangeboten. Sie ist zuständig für die Zahlung der Bezüge und Entgelte sowie für die Genehmigung und Erstattung von Dienstreisen. Darüber hinaus kümmert man sich hier unter anderem um die Ausbildung von Nachwuchskräften, um die Personalentwicklung und um die Betriebliche Gesundheitsförderung. Die Abteilung I: Personal nutzt für alle digitalen, administrativen Tätigkeiten das SAP-Modul HCM, das sie bereits seit dem Jahr 2000 in Betrieb hat und stets weiterentwickelt. Das Referat I SE ist ein Schlüsselreferat innerhalb der Abteilung, da es sich mit den IT-Angelegenheiten der Abteilung befasst und den internen Digitalisierungsprozess unterstützt. Darüber hinaus ist es das datenliefernde Referat für alle externen Schnittstellen und SAP-Module innerhalb der Hochschule. In Zeiten großer Herausforderungen suchen wir für eine spannende und abwechslungsreiche Aufgabe ein neues Mitglied in unserem wachsenden, hochmotivierten Team um die Themenfelder Entgeltabrechnung und Digitalisierung von HR-Prozessen in einer der vielfältigsten und forschungsstärksten Exzellenzuniversitäten Deutschlands zu verstärken. Aufgabengebiet: Zu Ihren Verantwortungsbereichen zählen, insbesondere: a) Sachbearbeitung in Abrechnungs- und Grundsatzangelegenheiten: In dieser Funktion führen Sie die selbstständige Abwicklung der administrativen Vorgänge rund um die Entgeltabrechnung durch. Sie sind für die Sicherstellung/Durchführung der monatlichen Entgeltabrechnung mit SAP HCM für einen definierten Personenkreis zuständig. Sie sind Ansprechperson in allen entgeltrelevanten, zeitwirtschaftlichen und tarifbezogenen Themen unter Berücksichtigung der betrieblichen Regelungen. b) Mitarbeit in der Qualitätssicherung: Neben der Bearbeitung des Melde- und Bescheinigungswesens übernehmen Sie die Korrespondenz mit externen Stellen, insbesondere Behörden, Sozialversicherungsträgern und dem Finanzamt. Um die Entgeltabrechnungen korrekt durchführen zu können, gehört in Einzelfällen die Überprüfung von Dateneingaben und die damit verbundene Kommunikation mit den Personalsachbearbeiter/-innen zu Ihren Aufgaben. c) Key User: Aufgrund Ihrer Expertise sind Sie für die Formulierung und Umsetzung von fachlichen und gesetzlichen Anforderungen an das SAP-System HCM zuständig sowie für die Prüfung und Kontrolle der in SAP-HCM gespeicherten HR-Daten in Hinblick auf ihre Konformität gemäß DSGVO. Zudem sind Sie Mitglied in Arbeitsgruppen zur Weiterentwicklung des SAP-Moduls HCM. Die Beratung bei der Durchführung oder Erstellung von Auswertungen und Reports rundet dieses Aufgabengebiet ab. d) Digitalisierung: Sie unterstützen uns tatkräftig bei der Optimierung und Digitalisierung von Payroll- und/oder HR-Prozessen, zum Beispiel bei der Erstellung von Prozessdokumentationen

und Erklärvideos. Zudem arbeiten Sie in spannenden HR-Projekten mit. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Die Freie Universität Berlin fordert Frauen sowie Personen mit Migrationsgeschichte ausdrücklich zur Bewerbung auf. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Die Freie Universität Berlin fordert Frauen sowie Personen mit Migrationsgeschichte ausdrücklich zur Bewerbung auf. Vorstellungskosten können von der Freien Universität Berlin leider nicht übernommen werden. Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nur in Kopie ein. Weitere Informationen erteilt Frau Kathleen Köcher (E-Mail: kathleen.koecher@fu-berlin.de Telefon: 83852929).

- Bewerbungsfrist:** 13. April 2026
- Kontaktdaten:** Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennung im Format PDF (vorzugsweise als ein Dokument) elektronisch per E-Mail zu richten an Herrn Dr. Jan Krause:
jan.krause@fu-berlin.de
oder per Post an die
Freie Universität Berlin
Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I: Personal Referat I SE: Services
Herrn Dr. Jan Krause
Rudeloffweg 25/27, 14195 Berlin (Dahlem)
- Internetadresse:** Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter: www.fu-berlin.de/universitaet/beruf-karriere/jobs/nichtwiss unter der angegebenen Kennung.

Freie Universität Berlin

Zentrale Universitätsverwaltung - Abteilung III: Technische Abteilung - Referat IIIB:
Planen und Bauen

- Bezeichnung:** Ingenieurin/Ingenieur für Elektrotechnik (m/w/d)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 12 TV-L FU (zuzüglich einer außertariflichen Fachkräftezulage)
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** Kennung: IIIB 4/PL ELT/12/25
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeitbeschäftigung
- Arbeitsgebiet:** Die Freie Universität Berlin zählt zu den deutschen Hochschulen, die in der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder in allen drei Förderlinien erfolgreich abgeschnitten haben und deren Exzellenz-Zukunftskonzepte gefördert werden. Als Volluniversität bietet die Hochschule an elf Fachbereichen und vier Zentralinstituten mehr als 150 Studiengänge in einem breiten Fächerspektrum. Die Technische Abteilung - Abteilung III - der Freien Universität Berlin betreut und bewirtschaftet den gesamten Liegenschaftsbestand der Universität mit ca. 290 Gebäuden und einer Hauptnutzfläche von ca. 350 000 m² inklusive Botanischem Garten. Aufgabengebiet: Wir suchen für unser engagiertes und motiviertes Team Verstärkung als Ingenieur/-in für Elektrotechnik im Bereich der Projektleitung von ELT-Projekten mit interessanten und abwechslungsreichen Tätigkeiten mit Eigenverantwortung, Gestaltungsspielraum und engem Kontakt mit Nutzer/-innen in einem kollegialen Umfeld, in der Sie interessante Bereiche für Wissenschaft und Forschung unterstützen können. Zu den Aufgaben zählen: - Projektsteuerung und Fachbauleitung von Bauunterhaltungs-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen des Gewerkes Elektrotechnik im Gebäudebestand der Freien Universität Berlin (natur- und geisteswissenschaftliche Gebäude) in Hinblick auf Kosten, Termine und Qualitäten. Zur Zeit liegt der Schwerpunkt der Aufgaben in der Bearbeitung von Projekten für den Botanischen Garten. - Wahrnehmung der nicht delegierbaren Bauherrenleistungen von bedeutenden, besonders schwierigen und komplexen Baumaßnahmen; - fachliche und

vergaberechtliche Vorbereitung von Projekten mit teilweise komplexen technischen Anforderungen; - Steuerung und Koordinierung von externen Fachtechnikplanern in allen Leistungsphasen (LPh) der HOAI HZ 1 bis 3, als auch die eigenständige Bearbeitung der LPh 1 bis 9 der HOAI HZ 1 bis 3 (unter anderem Bestandserfassungen, Konzepterstellung): - Planung beziehungsweise Prüfen der Planungsunterlagen für ELT-Anlagen; - Erstellen von Leistungsverzeichnissen; - Erstellen, Überprüfen und Bewerten von Lösungsvarianten; - Begleitung der Bauausführung, - Überwachung der Vertragserfüllung, - Abnahmen nach VOB, Begleitung von Prüfsachverständigen-Abnahmen - Rechnungsprüfung. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Die Freie Universität Berlin fordert Frauen sowie Personen mit Migrationsgeschichte ausdrücklich zur Bewerbung auf. Weitere Informationen unter Telefon: 83858183 oder per E-Mail an: bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de.

Bewerbungsfrist: 10. April 2026

Kontakt Daten: Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennung im Format PDF (vorzugsweise als ein Dokument) elektronisch per E-Mail zu richten an Büroleitung III 1: bueroleitung-ta@zuv.fu-berlin.de oder per Post an die Freie Universität Berlin
Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung III: Technische Abteilung
Referat IIIB: Planen und Bauen
Büroleitung III 1
Rüdesheimer Straße 54-56, 14197 Berlin

Internetadresse: Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter: www.fu-berlin.de/universitaet/beruf-karriere/jobs/nichtwiss unter der angegebenen Kennung.

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Bezeichnung: **Wissenschaftliche Mitarbeiterin/
Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d)
im Projekt „KRIKO-BE - Krisenkommunikation
und Governance in Berlin“**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: zunächst bis zum 31. Dezember 2026 befristet (vorbehaltlich der Drittmittelfreigabe Verlängerung bis 31. Oktober 2027 möglich)

Kennzahl: 010_2026_DM

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit mit 75 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

Arbeitsgebiet: Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ist mit ca. 12 000 Studierenden eine der großen staatlichen Hochschulen Berlins. Sie zeichnet sich durch ausgeprägten Praxisbezug, intensive und vielfältige Forschung, hohe Qualitätsstandards sowie eine starke internationale Ausrichtung aus. Unter einem Dach werden Wirtschaftswissenschaften, privates und öffentliches Wirtschaftsrecht, Verwaltungs-, Rechts- und Sicherheitsmanagement sowie ingenieurwissenschaftliche Studiengänge angeboten. Nahezu alle Studiengänge sind auf Bachelor und Master umgestellt, qualitätsgeprüft und tragen das Siegel des Akkreditierungsrates. Das Projekt KRIKO-BE untersucht Herausforderungen der Krisenkommunikation während der Berliner Stromausfälle 2025/2026 und entwickelt mithilfe KI-gestützter Technologien skalierbare, sozial inklusive Lösungen für eine verlässliche Kommunikation zwischen Verwaltung, Einsatzkräften, KRITIS und Bevölkerung. Die ausgeschriebene Stelle ist im Teilprojekt „Jugendliche als vulnerable Gruppe in

der Krise“ angesiedelt und zielt darauf ab, die konkreten Kommunikationsbedarfe von Jugendlichen im Zusammenspiel mit Anforderungen an den Schutz und die Rechte Minderjähriger zu erheben und in Zusammenarbeit mit den anderen Teilprojekten in Kommunikations-, Bildungs- und Governance-Konzepte zu überführen. Ziel ist es, durch die Kombination technologischer, sozialräumlicher und regulatorischer Ansätze die strategische Resilienz Berlins gegenüber zukünftigen Extremereignissen nachhaltig zu stärken und dabei die besonderen Herausforderungen des Schutzes vulnerabler Gruppen am Beispiel von Jugendlichen exemplarisch zu berücksichtigen. Ihre Aufgaben: • Eigenständige Durchführung qualitativer Sozialforschung in Berlin (Expert/-inneninterviews, Fokusgruppendifkussionen mit Jugendlichen) • Aufbereitung und Analyse der qualitativen Daten • Recherche und Auswertung von (englischsprachiger) Forschungsliteratur • Aufbereitung und Vermittlung der Erhebungsergebnisse für die Entwicklung eines Governance Frameworks („Playbook“) inklusive KI-gestütztem Krisenkommunikationssystem, das im technologischen Teilprojekt der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) entwickelt wird • Unterstützung bei der Erstellung (englischsprachiger) Publikationen und Vorträge. Die HWR Berlin fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern, wir freuen uns deshalb besonders über die Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Die HWR Berlin fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern, wir freuen uns deshalb besonders über die Bewerbungen von Frauen. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungsfrist: 12. April 2026

Kontaktdaten: Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse) über unser Online-Bewerbungsportal unter: <https://karriere.hwr-berlin.de/tycm9>
Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren unter
Telefon: 30877-1451/1585 oder per E-Mail an: bewerbungsverfahren@hwr-berlin.de
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Badensche Straße 52, 10825 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://karriere.hwr-berlin.de/tycm9>

Museum für Naturkunde

Bezeichnung: Studentische Mitarbeit (w/m/div)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14,84 Euro/Stunde

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: 30 Monate, maximal bis 31. Dezember 2028

Kennzahl: 11/2026

Vollzeit/Teilzeit: 40 Stunden/Woche

Arbeitsgebiet: - Unterstützung des Projektteams bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Unterstützung bei der Kommunikation und Bewerbung der Veranstaltungen, sowie beim Erstellen und Anpassen von Kommunikationsmaterialien, bei der Kommunikation mit Teilnehmenden sowie bei der Evaluierung und Anpassung von Workshop- und Bildungsmaterialien - Unterstützung bei der Pflege der Webseite sowie der Datenbank, Unterstützung bei der Verbesserung der Datenqualität kollektiv erstellter Metadaten, v.a. auf NaturderDinge.de - Unterstützung bei der internen Projektorganisation, bei der wissenschaftliche Recherche und Vorbereitung von administrativen Prozessen

Bewerbungsfrist: 29. März 2026

Kontaktdaten: Museum für Naturkunde
Leibniz-Institut für Evolutions-
und Biodiversitätsforschung
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/museum/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen>

Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin

Bezeichnung: Bereichsleitung Location und Events

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11

Besetzbar ab: 1. April 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 02-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit, Teilzeit ist grundsätzlich möglich.

Arbeitsgebiet: - Sie sind verantwortlich für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Veranstaltungen und Vermietungen. - Sie akquirieren aktiv Vermietungen und Events. - Sie leiten ein Team von fünf Mitarbeitenden fachlich und disziplinarisch. - Sie stellen die Kommunikation und Zusammenarbeit innerhalb des Teams sowie mit anderen Abteilungen und externen Partnern sicher. - Sie erstellen Berichte und Präsentationen für die Direktion. - Sie repräsentieren das Museum in der Öffentlichkeit. - Sie entwickeln Veranstaltungsprogramme wie Eröffnungen, Aktionstage, Vorträge und Teamevents. - Sie betreuen die Produktion von Eigenveranstaltungen, koordinieren Dienstleister und erstellen Ablaufpläne. - Sie akquirieren Kooperationspartner/-innen und pflegen das Netzwerk. - Sie steuern das Raummanagement und überwachen das Budget. - Sie sind Ansprechpartner/-in für Stakeholder und Teilnehmer/-innen. - Sie koordinieren Kundenanforderungen und stellen die Kundenzufriedenheit sicher. - Sie binden Zielgruppen aktiv in die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen ein. - Sie arbeiten mit Marketing- und Kommunikationsabteilungen zusammen, um Veranstaltungen und Eventflächen zu bewerben. - Sie pflegen Kontakte und betreuen Presse sowie VIP-Gäste bei Veranstaltungen. - Sie sind vor Ort, um die Qualität sicherzustellen und Feedback aufzunehmen.

Bewerbungsfrist: 12. April 2026

Kontaktdaten: bewerbung@technikmuseum.berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://jobs.technikmuseum.berlin/Bereichsleitung-Location-und-Events-de-j166.html>

Technische Universität Berlin

Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung II: Personal und Recht, Servicebereich Recht

Bezeichnung: Rechtsreferendariat Verwaltungs- oder Wahlstation im Servicebereich Recht

Besoldungs-/Entgeltgruppe: keine zusätzliche Vergütung

Besetzbar ab: frühestmöglich

Befristung: befristet

Kennzahl: ZUV-115/26

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeitbeschäftigung oder Vollzeitbeschäftigung

Arbeitsgebiet: Über uns: Der Servicebereich Recht der Technische Universität Berlin (TU Berlin) sucht fortlaufend engagierte Rechtsreferendarinnen/ Rechtsreferendare für die Verwaltungs- oder Wahlstation. Wir bieten Ihnen praxisnahe Einblicke in die vielfältigen rechtlichen Fragestellungen einer renommierten technischen Universität und die Möglichkeit, an der Schnittstelle von Recht, Wissenschaft und Verwaltung mitzuwirken. Neben den Aufgaben eines allgemeinen Justizariats gehören die rechtliche Beratung der Hochschulleitung und anderer Stellen der TU Berlin sowie die Begleitung von Gesetzgebungsverfahren zu unserem Tätigkeitsbereich. Der aktuelle tiefgreifende Transformationsprozess der Berliner Hochschulen wirft täglich spannende Rechtsfragen auf, die uns oft auf rechtliches Neuland führen. Ihre Aufgaben: • Mitarbeit bei vielfältigen rechtlichen Fragestellungen im Umfeld einer großen technischen Universität, einschließlich der Möglichkeit zur Teilnahme an Gremiensitzungen und Gerichtsterminen • Unterstützung bei der rechtlichen Beratung der Hochschulleitung, Fakultäten, Einrichtungen und Verwaltung in verschiedenen Rechtsgebieten (unter anderem Hochschul-, Verwaltungs-, Verfassungs-, Vertrags-, Arbeits- und Beamtenrecht, Urheberrecht) • Erarbeitung von Stellungnahmen, Gutachten und Entscheidungsvorlagen sowie Erstellung und Prüfung von Verträgen, Ordnungen, Satzungen und Richtlinien. Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die TU Berlin schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten und mit Migrationshintergrund sind herzlich willkommen.

Bewerbungsfrist: 31. Dezember 2026

Kontaktdaten: Ihre Bewerbung (möglichst zusammengefasst in einer PDF-Datei) oder Fragen richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl per E-Mail an Gina Cajar unter: gina.cajar@tu-berlin.de
Technische Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/202362>

Technische Universität Berlin

Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung IV: Gebäude- und Dienstemanagement (Bauabteilung)

Bezeichnung: **Elektrikerin/Elektriker (d/m/w)
für das Referat Technisches Gebäude-
management**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 7 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: frühestmöglich

Befristung: unbefristet

Kennzahl: ZUV-128/26

Vollzeit/Teilzeit: 100 % Arbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung ist gegebenenfalls möglich.

Arbeitsgebiet: Über uns: „Wir haben Ideen für die Zukunft. Zum Nutzen der Gesellschaft“: Die Technische Universität Berlin (TU Berlin) ist eine traditionsreiche Hochschule mit einem zentralen Campus im Herzen der Berliner City. Gemeinsam mit Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und der Charité - Universitätsmedizin Berlin trägt sie das Prädikat „Exzellenzuniversität“. Sie ist als familienfreundliche Hochschule zertifiziert. In über 100 Gebäuden wird an der TU Berlin gelehrt und geforscht. Ihre Aufgaben: Als Elektriker/-in (d/m/w) tragen Sie

maßgeblich zum sicheren, reibungslosen und nachhaltigen Betrieb der elektrischen Infrastruktur bei. Sie halten Instand, betreiben und warten ortsfeste sowie ortsveränderliche elektrische Anlagen, Geräte und gebäudetechnische Systeme - von der Energieversorgung über Steuerungs- und Regelungstechnik bis hin zu modernen Automatisierungs- und Sicherheitseinrichtungen. Mit technischem Know-how führen Sie Instandhaltungen, Inspektionen, Messungen und Revisionen durch, erkennen frühzeitig Störungen und stellen die Betriebsbereitschaft zuverlässig sicher. Sie koordinieren Fremdfirmen, begleiten Umbaumaßnahmen und sorgen für eine fachgerechte Ausführung aller Arbeiten - stets mit dem Ziel, die Nutzerzufriedenheit sicherzustellen und ressourcenschonende Lösungen schnell und professionell umzusetzen. Zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sind Bewerbungen von Frauen mit der jeweiligen Qualifikation ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die TU Berlin schätzt die Vielfalt ihrer Mitglieder und verfolgt die Ziele der Chancengleichheit. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten und mit Migrationshintergrund sind herzlich willkommen.

- Bewerbungsfrist:** 19. April 2026
- Kontaktdaten:** Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl ausschließlich per E-Mail (in einer PDF-Datei) an: bewerbung@facilities.tu-berlin.de Weitere Informationen zur Stelle erteilt Ihnen der Referatsleiter der zentralen Werkstätten. (Telefon: 314-76800). Informationen zum Bewerbungsverfahren erteilt Ihnen die Büroleiterin des Abteilungsleiters (Telefon: 314-73731)
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/202696>

Tierärztekammer Berlin

- Bezeichnung:** Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m/w/d)
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 9b
- Besetzbar ab:** 1. Juli 2026
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** 01/2026
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit
- Arbeitsgebiet:** Zur Verstärkung der Abteilung Finanz-, Melde- und Beitragswesen suchen wir eine/-n Sachbearbeiter/-in (m/w/d). Ihre Aufgabenschwerpunkte: • Vorbereitende Buchhaltung • Finanz- und Beitragswesen • Mitgliedermanagement • Allgemeine Verwaltungstätigkeiten • Personalangelegenheiten Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bitte weisen Sie in Ihrer Bewerbung darauf hin, wenn Sie eine Schwerbehinderung haben. Wir fordern Frauen sowie Personen mit Migrationsgeschichte ausdrücklich zur Bewerbung auf.
- Bewerbungsfrist:** 30. April 2026
- Kontaktdaten:** Sie finden sich im Profil wieder? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf, Zeugnisse sowie vollständige Belege für Ihre Ausbildungsabschluss bei. Es können nur digitale Bewerbungen an: kontakt@tieraerztekammer-berlin.de berücksichtigt werden.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
www.tieraerztekammer-berlin.de

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung: Leitung des Referats Haushalt (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: 1. Juni 2026

Kennzahl: 09/26

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Leitung des Referats Haushalt mit etwa 20 Mitarbeitenden in den drei Teams Drittmittelverwaltung, Haushaltswirtschaft und Buchhaltung/Kasse; Planungsaufgaben in der Strukturierung, Steuerung und Weiterentwicklung des Referats, insbesondere im Bereich Haushaltssteuerung, Budgetcontrolling, Digitalisierung, Stiftungsmanagement, Steuerangelegenheiten; Steuerung (Organisation und Durchführung) der Haushaltsplanerstellung und der Haushaltsrechnung; Weiterentwicklung des Systems zum Budgetcontrolling; kontinuierliches Prozessmanagement durch Einführung neuer elektronischer Prozesse (zum Beispiel E-Rechnung); fachliche Grundsatzangelegenheiten der Arbeitsbereiche Drittmittelmanagement, Steuern und Stiftungsmanagement; Management an den Schnittstellen zum Bereich Vergabe und Fördermittel

Bewerbungsfrist: 10. April 2026

Kontaktdaten: Wir freuen uns über die Abgabe Ihrer Bewerbung mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen über das Bewerbungsportal: <https://jobs.udk-berlin.de/61wpt>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Aufgebote

Amtsgericht Lichtenberg

Aktenzeichen 70 II 16/25

In dem Aufgebotsverfahren betreffend 1) Frau Elke Budde, geborene Petrich, Landsberger Straße 42 a, 15345 Altlandsberg, Antragstellerin, 2) Herr Tim Budde, Barbarossastraße 7, 63594 Hasselroth, Antragsteller, Prozessbevollmächtigte: Notar Alexander Schrowe, JABLONSKI & SCHROWE, Bismarckstraße 107, 10625 Berlin, hat das Amtsgericht Lichtenberg durch die Rechtspflegerin West am 17. März 2026 folgendes Aufgebot erlassen: Frau Elke Budde und Herr Tim Budde haben über den Notar Alexander Schrowe, Bismarckstraße 107, 10625 Berlin, den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenberg, Gemarkung Hellersdorf, Blatt 1008N, in Abteilung III Nummer 3, ehemals im Grundbuch von Mahlsdorf, Blatt 5208 in Abteilung III Nummer 7 eingetragene Darlehnshypothek zu 3 200 Reichsmark mit 7 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Volksfürsorge Gewerkschaftlich Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft in Hamburg. Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 20. Mai 2026 vor dem Amtsgericht Lichtenberg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 5015/25

Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, Gemarkung Staaken, Blatt 3738, in Abteilung III Nummer 1 eingetragene Grundschuld zu 60 000 DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft in Ludwigsburg. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 13. Juli 2026 vor dem Amtsgericht Spandau anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ausschließungsbeschluss

Amtsgericht Spandau

Aktenzeichen 70 II 14/24

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, Gemarkung Gatow, Blatt 1678, in Abteilung III Nummer 3 eingetragene Grundschuld zu 27 600 DM mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Spandau, Gemarkung Gatow, Blatt 1678, in Abteilung III Nummer 4 eingetragenen Grundschuld zu 64 000 DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Gläubigeraufrufe

Dem beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragenen Verein **Freunde der Konrad-Agahd-Grundschule e. V.** (Aktenzeichen VR 30671 B) ist die Rechtsfähigkeit aufgrund des § 73 des BGB entzogen worden und somit aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Integrationsbund Mitte e.V.** (Aktenzeichen VR 34663 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. November 2025 zum 31. Dezember 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin